Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
23.07.2020

Inhaltsverzeichnis

GEMEINDE ROTTENDORF

Niederschrift –Öffentlicher Teil-
zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.07.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:00 Uhr

Ort, Raum: Erasmus-Neustetter-Halle

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert	
Hauck, Petra	
Hofstätter, Klaus	Ab Tagesordnungspunkt 7
Och, Johannes	
Preisendörfer, Monika	
Schuller-Hauck, Andrea	
Seger, Christopher	
Distler, Eva-Maria, Dr.	Ab Tagesordnungspunkt 4
Dürr, Helga	
Pohly, Josef	
Riedl, Detlev	
Scheckenbach, Bernhard	
Schneider, Anke	

Siedler, Herbert, Dr.

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Konrad, Christine

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hauck, Volker

Vogel-Weigel, Lena

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" mit Vorhaben- und Erschließungsplan; Abwägung der zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/051/2020

2 Gemeinde Gerbrunn; 10. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg"; Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: BV/048/2020

3 Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften; Stellungnahme der Gemeinde Rottendorf als Träger öffentlicher Belange zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des gesammelten und von einem Parkplatz auf Grundstück Flur-Nr. 5566 kommenden Niederschlagswassers über angelegte Gräben und ein Regenrückhaltebecken, Grundstück Flur-Nr. 5566/5, in einen im Landkreis Würzburg liegenden Vorflutgraben durch Herrn Wolfgang Roth
Vorlage: BV/049/2020

4 Stadtpfad; Erneuerung des Gehsteigs
Vorlage: BV/050/2020

5 Umbau und Sanierung des Bahnhofs Rottendorf
Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche im Erdgeschoss des Altbaus
Vorlage: BT/021/2020

6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10. Dezember 1997
Vorlage: FV/027/2020

7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Rottendorf vom 10. Dezember 1997
Vorlage: FV/028/2020

8 Neuerlass der Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/029/2020

9 Neuerlass der Gebührensatzung der Musikschule der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/030/2020

10 Fraktionsloses Gemeinderatsmitglied Volker Hauck
Antrag auf Herstellung eines Schutzstreifens (Angebotsstreifen) für Fahrradfahrer in der Würzburger Straße, Kitzinger Straße und Ostring
Vorlage: GL/046/2020

11 SPD Fraktion im Gemeinderat Rottendorf
Antrag auf Weiterentwicklung des Baugebietes "Am Sand West"
Vorlage: GL/044/2020

12 Sonstiges

12.1 Informationen für den Gemeinderat

12.2 Fragen aus dem Gemeinderat

12.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.06.2020 wird vom Gemeinderat ohne Einwendungen genehmigt.

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" mit Vorhaben- und Erschließungsplan; Abwägung der zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/051/2020

Sachverhalt:
Der Gemeinderat der Gemeinde Rottendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.07.2015 (ortsüblich bekanntgemacht am 02.03.2016) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.09.2015 (ortsüblich bekanntgemacht am 02.03.2016) und am 10.05.2019 ergänzt.
Mit Schreiben vom 21.01.2016 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 unterrichtet und aufgefordert, sich zu äußern.
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2015 wurde gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 21.01.2016 bis 22.02.2016 öffentlich ausgelegt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.02.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 30.03.2020 bis einschließlich 20.05.2020 öffentlich ausgelegt.
Hierbei sind keine Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.2020 an der Planung beteiligt:
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Würzburg
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Kreisbrandrat: Herr Geißler, Würzburg
- Kreisheimatpfleger: Anna Adelmann, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- E.on Bayern AG, Würzburg
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Zweckverband Abwasserbeseitigung, Würzburg
- Open Grid Regional GmbH, Essen
- PLEdoc GmbH, Essen
- Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
- Gasversorgung Unterfranken, Würzburg
- Deutsche Telekom AG, Würzburg
- Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- DB Netz AG, München
- Eisenbahn Bundesamt, Nürnberg
- Gemeinde Estenfeld
- Gemeinde Kürnach
- Stadt Dettelbach

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:
1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
2. Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
3. Landratsamt Würzburg
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
6. Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
8. Kreisheimatpflegerin Anna Adelmann, Würzburg
9. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Würzburg, Würzburg
10. Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
11. Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
12. DB Netz AG, München
13. Eisenbahn-Bundesamt, Nürnberg
14. Gemeinde Estenfeld

Die Zusammenfassungen der abwägungsrelevanten Kernaussagen sind in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgelistet. Ihnen ist dort jeweils die Stellungnahme der Verwaltung gegenübergestellt.
Herr Wegner vom Büro Wegner Stadtplanung stellt die aus den Prüfungs- und Abwägungsergebnissen resultierenden Planänderungen vor. Anschließend fasst der Gemeinderat die folgenden Beschlüsse.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Er hat sie geprüft und stimmt der Vorlage der Verwaltung zu den Prüfungs- und Abwägungsergebnissen zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 20.02.2020, red. geändert am 23.07.2020, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:
Dem Plan ist eine Begründung beigefügt. Die Begründung in der Fassung vom 20.02.2020, red. geändert am 23.07.2020, wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist auszufertigen und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2 Gemeinde Gerbrunn; 10. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg"; Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: BV/048/2020

Sachverhalt:
Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die

Gemeinde Rottendorf von der Gemeinde Gerbrunn zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan "Erweiterung IV Industriegebiet Am Kirschberg" beteiligt. Die Gemeinde Rottendorf wird aufgefordert, die aus ihrer Sicht relevanten Punkte für die Umweltprüfung und den Umweltbericht mitzuteilen.
Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:
Immissionsbelastungen für die westlichen Wohngebiete der Gemeinde Rottendorf sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften; Stellungnahme der Gemeinde Rottendorf als Träger öffentlicher Belange zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des gesammelten und von einem Parkplatz auf Grundstück Flur-Nr. 5566 kommenden Niederschlagswassers über angelegte Gräben und ein Regenrückhaltebecken, Grundstück Flur-Nr. 5566/5, in einen im Landkreis Würzburg liegenden Vorflutgraben durch Herrn Wolfgang Roth
Vorlage: BV/049/2020

Sachverhalt:
Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird die Gemeinde Rottendorf aufgefordert, als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen und Bedingungen, Auflagen und Hinweise abzufassen.

Es handelt sich bei dem Antrag um eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung vom 20.07.2017. Das Niederschlagswasser soll nun nicht mehr in den Untergrund bzw. in das Grundwasser versickert, sondern vielmehr über eine bestehende Flutmulde (Graben) und das bestehende Regenrückhaltebecken der Stadt Würzburg in die Landleite eingeleitet werden. Die Änderung wird erforderlich, da im Zuge einer anderen Baumaßnahme festgestellt wurde, dass der Boden nur als schwach bis sehr schwach durchlässig einzustufen ist. Daher ist eine Versickerung des auf dem Parkplatz anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich.

Nach einer kurzen Diskussion, ob verhindert werden kann, dass Reifenabrieb und Öl aus den Parkplätzen mit dem Oberflächenwasser eingeleitet wird, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Der beantragten Einleitung in den Vorfluter Landleite wird zugestimmt. Es ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe mit eingeleitet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Stadtpfad; Erneuerung des Gehsteigs
Vorlage: BV/050/2020

Sachverhalt:
Die Vodafone plant in diesem Jahr ein Kabel auf der Trasse Obertorstraße, Stadtpfad, Am Sand, Frankenstraße zu verlegen. Die Bauverwaltung hat für diese Straßen überprüft, wo es sinnvoll wäre, die Synergieeffekte einer gemeinsamen Baumaßnahme zu nutzen.

In der Obertorstraße zwischen Hauptstraße und Bahnhofstraße wird das geplante Leerrohr für die Datenverbindung zwischen Rathaus und Bauhof im Zuge der Baumaßnahme der Vodafone mitverlegt.

Im Stadtpfad ist der Gehsteig auf einer Länge von ca. 200 m in einem schlechten baulichen Zustand und abschnittsweise zu schmal. Eine Erneuerung des Gehsteigs ist räumlich unabhängig von einer späteren

Erneuerung des Kanals und könnte daher vorgezogen werden.
Derzeit ist noch ungeklärt, ob die Verkehrsfläche des Stadtpfads zukünftig im Mischungs- (ohne Gehsteig) oder Trennungssystem (mit Gehsteig) ausgebaut werden soll.
Als grober Richtwert für die Erneuerung des Gehsteigs auf eine Gesamtbreite von 1,25 m in Asphalt mit Granitborden und begleitenden Einzeilern kann von ca. 36.000 € ausgegangen werden. Durch die Baumaßnahme der Vodafone würden sich die Kosten grob um ca. 10.000 € verringern. Eine aktuelle Preisanfrage erbrachte allerdings einen Preis von ca. 140.000 €. Es steht daher zu befürchten, dass der Markt auf eine kurzfristige Ausschreibung mit stark erhöhten Preisen reagiert. In diesem Fall wären die Synergieeffekte einer gemeinsamen Baumaßnahme nicht mehr vorhanden.

Zusätzlich zur Erneuerung des Gehsteigs ist eine Erneuerung der Beleuchtung erforderlich. Die vorhandenen Betonmasten müssen ausgetauscht und eine weitere Leuchte ergänzt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 18.000 €.

Nach kurzer Diskussion, ob das Kabel später bei einer Veränderung der Verkehrsführung stören könnte und ob der Kabelgraben der Vodafone die gesamte Gehwegbreite einnehmen wird, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Der Gehsteig im Stadtpfad soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht erneuert werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5 Umbau und Sanierung des Bahnhofs Rottendorf Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche im Erdgeschoss des Altbaus Vorlage: BT/021/2020

Sachverhalt:
Die für die Baugenehmigung erforderlichen Zustimmungen seitens der Bahn zum 2. Rettungsweg und der Grenzüberbauung aufgrund der notwendigen Außendämmung liegen mittlerweile vor, so dass die Unterlagen zur Eingabeplanung beim Landratsamt ergänzt werden konnten. Um im Anschluss den Förderantrag bei der Regierung zu vervollständigen, wird in Bezug auf die spätere Nutzung im Erdgeschoss noch eine Entscheidung benötigt.

Bereits bei der Vorstellung des Entwurfes in der Gemeinderatssitzung am 12.10.2017 wurde die Möglichkeit angesprochen, in der zur Verfügung stehenden Restfläche im Erdgeschoss Altbau eine Kleingastronomie einzurichten. Hierfür gab es auch eine Interessentin, die aber aufgrund der Coronapandemie abgesagt hat. Aktuell gibt es daher keine Interessentin bzw. Interessenten für diese Nutzung. Aufgrund der momentanen Situation und der Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie erscheint eine gastronomische Nutzung auch in naher und mittlerer Zukunft schwierig zu verwirklichen.

Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bei dem Vorhaben sollte vor der Sommerpause eine Entscheidung über diese Nutzung gefällt werden, um den angestrebten Baubeginn bis Ende des Jahres nicht zu gefährden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar absehbar ist, welche Nutzung für die Restfläche des Erdgeschosses im Bahnhof kommen wird, schlagen Bürgermeister und Verwaltung vor, für diesen Bereich im Erdgeschoss des Bahnhofs mit ca. 63 m² „Ausstellungs- und Workshopfläche zur Förderung der regionalen Kulturschaffenden“ vorzusehen. Eine ähnliche Nutzung war auch schon im Workshop zur Erstellung eines Raumkonzeptes für den Bahnhof angedacht.

Beschluss:
Der Nutzung der Restfläche im Erdgeschoss als „Ausstellungs- und Workshopfläche zur Förderung der regionalen Kulturschaffenden“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10. Dezember 1997 Vorlage: FV/027/2020

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 28.05.2020 die aktuelle Gebührenkalkulation der Röder Kommunalberatung GmbH vorgestellt. Auf Grund der gestiegenen Wasserbezugspreise der Fernwasserversorgung ab 01.07.2020 (0,15 € je cbm Wasser) und der gestiegenen Lohnkosten ist eine kostendeckende Neufestsetzung der Gebühren ab 01.01.2021 erforderlich. Die neue Wassergebühr beträgt ab dem 01.01.2021 2,06 € je cbm zzgl. der Mehrwertsteuer. Zur Umsetzung ist die Änderung der Wassergebührensatzung erforderlich.

Es ergeht daher folgender

Beschluss:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf vom 10. Dezember 1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Rottendorf vom 10. Dezember 1997 Vorlage: FV/028/2020

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 28.05.2020 die aktuelle Gebührenkalkulation der Röder Kommunalberatung GmbH vorgestellt. In den letzten Jahren sind die Einleitungsgebühren der Stadt Würzburg erheblich gestiegen. Ebenfalls haben erhebliche Tarifsteigerungen stattgefunden. Zusätzlich sind die

Anforderungen an den Abwasserbereich gestiegen. Regelmäßige Schachtkontrollen und Kamerabefahrungen führen ebenfalls zu Kostensteigerungen.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen die Gebühren ab 01.01.2021 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwasser	2,16 € je cbm
Niederschlagswasser	0,32 € je qm

Zur Umsetzung ist die Änderung der Entwässerungsgebührensatzung erforderlich.

Es ergeht daher folgender

Beschluss:

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf vom 10. Dezember 1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 11 Buchstaben a) erhält folgende Fassung:

a)	den Schmutzwasseranteil (§ 10 Abs. 1 Buchst. a)	2,16 Euro/m³
b)	den Niederschlagswasseranteil (§ 10 Abs. 1 Buchst. b)	0,32 Euro/ qm

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 18:1 und damit angenommen

8 Neuerlass der Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/029/2020

Sachverhalt:
In der Sitzung des Gemeinderats am 28.05.2020 hat die Leiterin der Musikschule, Frau Julia Erche, über die aktuelle Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie berichtet. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat mehrheitlich Änderungen der Musikschulsatzung beschlossen (Zulassung des Online-Unterrichts im Ausnahmefall, Ermäßigung auf Grund von Corona). Damit diese Änderungen gültig werden, muss die Satzung neu erlassen werden.

Es ergeht daher folgender

Beschluss:

a) Die Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule Rottendorf vom 01.09.2018 tritt am 31.08.2020 außer Kraft.
b) Die folgende Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Satzung
für die kommunale Sing- und Musikschule Rottendorf

mit Anlage Schulordnung

Die Gemeinde Rottendorf erlässt auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende
Satzung für die Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf:
Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule Rottendorf". Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes sind die Gruppen- und Ensemble-Angebote auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren/Entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Mietinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontakt-pflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
   a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
   b) Führung des Kollegiums,
   c) Beratung von Schülern und Eltern,
   d) Entwicklung von Angebotsformen,
   e) fachliche Information und Weiterbildung,
   f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
   a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
   b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
   c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans für den Bereich der Sing- und Musikschule,
   d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
   e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
   f) Öffentlichkeitsarbeit,
   g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Rottendorf, 23.07.2020

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Anlage: Schulordnung

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe" und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.
Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine

Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

4. b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Ent-scheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
   a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
   b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
   a) Streichinstrumente
   b) Zupfinstrumente
   c) Holzblasinstrumente
   d) Blechblasinstrumente
   e) Tasteninstrumente
   f) Schlaginstrumente
   g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (22,5/30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
b) Ensemblefach
c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet

die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Ohne eine neue Anmeldung für das Folgeschuljahr endet das Unterrichtsverhältnis mit dem Ende des Schuljahres am 31.08. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich.
2. Einzelne Angebote, die in Kursform angeboten werden, sind von (1) ausgenommen. Sie beginnen und Enden wie in der jeweiligen Ausschreibung angegeben.
3. Während des Schuljahres kann die Schülerin/der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichts-

vertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den ge-setzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 15 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch. Fällt Unterricht aufgrund höherer Gewalt aus entsteht kein Erstattungsanspruch, der Unterricht entfällt dann ersatzlos.
[Anmerkung: Das schließt nicht unbedingt eine so lange Zeit ein wie sie jetzt durch die Pandemie entstanden ist, da das eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Nutzer wäre. Aber für Sturm, kurze Ausfälle aufgrund anderer Umstände etc. würde es greifen.]

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 21 Fremdunterricht

Schülern des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 22 Instrumente
Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 23 Bescheinigung
Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Unfallversicherung
Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 25 Schlussbestimmung
Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Zu a) Einstimmig
Zu b) Einstimmig

9 Neuerlass der Gebührensatzung der Musikschule der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/030/2020

Sachverhalt:
In der Sitzung des Gemeinderats am 28.05.2020 hat die Leiterin der Musikschule, Frau Julia Erche, über die aktuelle Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie berichtet. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat mehrheitlich Änderungen der Musikschulsatzung beschlossen (Zulassung des Online-Unterrichts im Ausnahmefall, Ermäßigung auf Grund von Corona). Damit diese Änderungen gültig werden, muss die Gebührensatzung neu erlassen werden.

Es ergeht daher folgender

Beschluss:

a) Die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf vom 01.09.2018 tritt am 31.08.2020 außer Kraft
b) Die folgende Gebührensatzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf vom 01.09.2020

Die Gemeinde Rottendorf erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

(1) Die Musikschule der Gemeinde Rottendorf erhebt Jahresgebühren pro Schuljahr für die Teilnahme am Unterricht nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Sie beziehen sich auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres), d. h. sie sind für

zwölf Monate zu entrichten.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.

(4) Zu Projekten und Kursen mit Dauer von weniger als einem Schuljahr können jeweils auch abweichende Teilnehmerbeiträge festgelegt werden.

(5) Zahlungsweise und Fälligkeit
Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner ist die Schülerin/der Schüler der Musikschule bzw. sein/e gesetzliche/r Vertreter/in.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Anmeldung.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Der Unterricht endet grundsätzlich zum 31.08. des Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Für jedes Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich.

(2) Einzelne Angebote, die in Kursform angeboten werden, sind von (1) ausgenommen. Sie beginnen und Enden wie in der jeweiligen Ausschreibung angegeben.

(3) Während des Schuljahres kann die Schülerin/der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

(4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung/Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der/dem Schüler/in bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht bleibt für das laufende Schuljahr bestehen.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich monatsweise. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Scha-

dens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

(1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürger/innen der Gemeinde Rottendorf gewährt.

(2) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar
a) für die zweite Person 25 %
b) für die dritte Person 50 %
c) für die vierte und alle weiteren Personen 75 %
sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.

Erste Person einer Familie ist der Schüler/die Schülerin mit der höchsten Gebührenhöhe (Gebührenhöhe ist die Gesamtsumme aller Unterrichtsgebühren), zweite Person ist jene mit der zweithöchsten Gebührenhöhe, dritte Person jene mit der dritthöchsten Gebührenhöhe, vierte Person sind alle Personen ab der vierthöchsten Gebührenhöhe. Unerheblich sind Zeitpunkt der Anmeldung sowie das Alter der Schüler/innen.
Bei gleicher Gebührenhöhe erhält das jüngere Kind die jeweilig nachfolgende Ermäßigung nach Satz 1. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.

(3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar 10 %, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.

(4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Leistungen nach SGB XII oder SGB II (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt etc.) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Als Nachweis gilt ein amtlicher Bescheid über die entsprechende Leistung.
Die Gemeinde Rottendorf kann in einer besonderen Lage (z.B. Pandemie oder ähnliches) für einen festzulegenden Zeitraum den vereinfachten Zugang zur Sozialermäßigung beschließen. Für diesen Fall wird die Sozialermäßigung ohne Nachweis auf Antrag gewährt um finanzielle Härten für Schüler*innen zu vermeiden.

(5) Für den Besuch von Ensemble- und Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden in der Belegung mit einem Hauptfach keine Gebühren erhoben.

(6) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Kinder und Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen

nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird. Kindern und Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(7) Besonders begabte Schüler/innen können auf Empfehlung der Hauptfachlehrkraft durch die Schulleitung eine gebührenfreie, erhöhte Unterrichtsdauer für ein Schuljahr oder auch für einen begrenzten Zeitraum bewilligt bekommen, um z. B. eine Wettbewerbsvorbereitung zu ermöglichen.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, die Zahl der Unterrichtswochen im Jahr um 4 oder mehr unterschritten wurden.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
Fällt Unterricht kurzzeitig aufgrund höherer Gewalt aus entsteht kein Erstattungsanspruch, der Unterricht entfällt dann ersatzlos. Wird Unterricht mit digitalen Mitteln erteilt sind bis zu 6 Unterrichtseinheiten am Stück und maximal 12 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr als vollständiger Ersatz für den Präsenzunterricht hinzunehmen.
(3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Preise in Euro		
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene (14tägig jeweils halber Preis)
Grundausbildung Einheimische Teilnehmer werden bevorzugt		
Tandem-Kurse 45 Min. (z.B. Musikzwerge) (halbjährliche Kündigung möglich) (6-11 Kinder)	180	–
Früherziehung 60 Min. (5-9 Kinder)	216	–
Instrumentenkarussell (3-6 Kinder) 60 Min.	444	600
Chor (Chortheater, Kinderchor, etc.)	0	–
Instrumental-/Vokalunterricht		
Einzelunterricht		
22,5 Minuten (Halbe Schulstunde)	456	540
30 Min.	600	744
45 Min.	900	1080
Zweiergruppe		
30 Min.	300	372
45 Min.	456	540
Dreiergruppe		
45 Min.	300	372
Zusatzfächer		
Ensemble/Band 45/60 Min. (mit Hauptfach kostenfrei)	78	150
Ergänzungsfächer 30/45 Min. (Musiktheorie, Intensivierung) (ab 3 Teilnehmer)	200/300, mit Hauptfach 0	
Einzel-Projekte und zeitlich begrenzte Kurse	Je nach Aufwand	

Abstimmungsergebnis: Zu a) 17:2 und damit angenommen
Zu b) 17:2 und damit angenommen

10 Fraktionsloses Gemeinderatsmitglied Volker Hauck
Antrag auf Herstellung eines Schutzstreifens (Angebotsstreifen) für Fahrradfahrer in der Würzburger Straße, Kitzinger Straße und Ostring
Vorlage: GL/046/2020

Sachverhalt:
Das fraktionslose Gemeinderatsmitglied Volker Hauck hat mit Schreiben vom 13.05.2020 beantragt, dass für die Fahrradfahrer in der Würzburger Straße, Kitzinger Straße, Edekastraße und am Ostring ein Schutzstreifen (sog. Angebotsstreifen) hergestellt wird. Begründet wird der Antrag damit, dass die Haupt-Radverkehrsachsen über die am meisten von PKW befahrenen Straßen führen und sich die Schutzstreifen in den letzten Jahren in vielen Städten und Gemeinden als sichere Führungsform für den Radverkehr herausgestellt haben.

Die örtlichen Verhältnisse wurden am 23.06.2020 in einer Verkehrsschau mit dem Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektion Würzburg-Land begutachtet und folgende Empfehlung ausgesprochen:
Die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen bringt nicht die erwünschte deutliche Erhöhung der Sicherheit für Fahrradfahrer ohne den übrigen Verkehr zu stark zu beeinträchtigen. Auf Grund der Verkehrsbelastung im Bereich der Würzburger Straße mit Buslinienverkehr, der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und einer übersichtlichen Verkehrsraumgestaltung wird derzeit kein Handlungsbedarf hinsichtlich eines Fahrradschutzstreifens gesehen, so die Polizeiinspektion Würzburg-Land.

Die Würzburger Straße weist eine Gesamtbreite von 6,50 Metern auf. Problematisch ist, dass an beiden Seiten der Fahrbahn eine Pflasterrinne von jeweils 0,50 Metern besteht. Um den Fahrradschutzstreifen für Fahrradfahrer sinnvoll und sicher befahrbar auszugestalten, müsste dieser erst mit Beginn der Schwarzdecke bemessen werden. Somit würde der Platzbedarf für den Schutzstreifen (ab der Bordsteinkante gemessen) auf 2,00 Meter ansteigen. Selbst bei einseitiger Anordnung (vorzugsweise in topografisch ansteigender Richtung) verbliebe eine Restfahrbahnbreite von nur noch 4,50 Metern. Dies ist für einen gefahrlosen Begegnungsverkehr – selbst zweier PKW- nicht mehr ausreichend. Hierfür wird gemäß der Richtlinie eine (Rest-)fahrbahnbreite von 5,50 Metern als zwingend notwendig vorgeschrieben. Diese Restfahrbahnbreite sollte gerade auf der Würzburger Straße, als Haupterschließungsachse des Ortes, nicht unterschritten werden. Zudem ist seit 28.04.2020, anders als im Antrag von Herrn Hauck geschildert, weder das Halten noch das Be- und Entladen auf dem Fahrradschutzstreifen erlaubt, was eine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Verkehrsteilnehmer bedeutet. Zwar wird aufgrund eines Formfehlers die aktuelle Version der Straßenverkehrsordnung StVO nicht angewendet, eine Rücknahme dieser Regelung ist aber laut einem Zeitungsartikel in der Main-Post vom 04.07.2020 nach Aussage von Verkehrsminister Andreas Scheuer – anders als bei den Fahrverboten aufgrund von Geschwindigkeitsübertretungen - nicht geplant.

Im Bereich der Kitzinger Straße, vom Kreisverkehrsplatz Richtung Edekastraße ist die Fahrbahn baugleich ausgebildet. Es gilt das oben Angegebene analog. Zudem ist der straßenbegleitende Gehweg auf der bergwärtigen Seite für Fahrradfahrer freigegeben („Angebotsradweg"). Damit haben Fahrradfahrer, besonders auf der schwierigen Fahrbahnseite mit Anstieg, eine sichere Möglichkeit, diese Stelle zu befahren.

Im Bereich des Ostrings wäre durch die Anordnung und Markierung eines Fahrradschutzstreifens eine Erhöhung der Sicherheit Radfahrender zu verwirklichen. Allerdings sollte hier zunächst die Fertigstellung des Fahrradnetzes, besonders im Bereich „Bierkeller" mit den vorgesehenen Bauwerken und Nutzungen abgewartet werden. Weiterhin rät die Verkehrspolizei Würzburg-Land dort den tatsächlichen Bedarf bzw. die Frequentierung durch Radfahrende zu erheben, bevor Fakten – durch Markierung eines Fahrradschutzstreifens, geschaffen werden, die von der Zielgruppe ggf. dann nicht genutzt werden.

Bürgermeister und Verwaltung machen daher folgenden

Beschluss:
a) Die beantragte Herstellung eines Schutzstreifens für Fahrradfahrer in der Würzburger Straße und der Kitzinger Straße wird aus den im Sachverhalt von der Polizeiinspektion Würzburg-Land dargelegten Gründen abgelehnt.

b) Auf der Würzburger Straße (Kreisel Rothof Richtung Würzburg) wird ein einseitiger Fahrradschutzstreifen eingezeichnet.
c) Die Anordnung und Markierung eines Fahrradschutzstreifens am Ostring könnte eine Erhöhung der Sicherheit für Fahrradfahrer bringen. Diese wird aber zurückgestellt, bis die Fertigstellung des Fahrradnetzes im Bereich „Bierkeller" mit den dort vorgesehenen Bauwerken und Nutzungen abgeschlossen ist. Die Verwaltung wird beauftragt, vor der Umsetzung des Fahrradschutzstreifens eine Verkehrszählung hinsichtlich der Fahrradfahrer in diesem Bereich durchzuführen und das Ergebnis dem Gemeinderat vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: Zu a) 15:4 und damit abgelehnt
Zu b) 4:15 und damit abgelehnt
Zu c) Einstimmig

11 SPD Fraktion im Gemeinderat Rottendorf Antrag auf Weiterentwicklung des Baugebietes "Am Sand West" Vorlage: GL/044/2020

Sachverhalt:
Gerne nehmen Bürgermeister und Verwaltung zum Antrag der SPD Fraktion im Gemeinderat Rottendorf vom 11.06.2020 Stellung.

Zu 1.:
Eine persönliche Berichterstattung der Fa. Bayerngrund ist leider aus terminlichen Gründen in der Sitzung am 23.07.2020 nicht möglich. Aber wie im Werkstattgespräch zur Baulandvergabe im Baugebiet „Am Sand West" am 06.07.2020 berichtet, arbeitet die Fa. Bayerngrund zusammen mit Herrn Zahn aktuell mit Hochdruck an der Rückgabe der Kostenerstattungsverträge. Bis heute haben alle bis auf 8 Beteiligte die Verträge unterschrieben, zurückgesandt und die geforderten Sicherheiten nachgewiesen. Mit diesen 8 Beteiligten wird noch intensiv verhandelt. Nach Informationen von Bayerngrund sind die nächsten Schritte dann der Abschluss des Umlegungsverfahrens mit der Zusendung des Umlegungsplans durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg an alle Eigentümer. Die Rechtskraft der Umlegung soll in jedem Fall noch im Sommer diesen Jahres erfolgen. Wenn die Rechtskraft eingetreten ist, kann auch der offizielle Grundstückverkauf starten. Erst wenn das Umlegungsverfahren abgeschlossen ist und alle Kostenerstattungsverträge mit den nachgewiesenen Sicherheiten vorliegen, erfolgt mit der Ausschreibung und Vergabe der Erschließungsanlagen für Straße, Wasser, Abwasser, etc. der nächste Schritt durch die Fa. Bayerngrund. Dies wird aus heutiger Sicht im Herbst 2020 der Fall sein. Wenn es sehr gut voran geht, kann im Herbst 2020 noch mit den Bauarbeiten begonnen werden, ansonsten im Frühjahr 2021. Laut Fa. Bayerngrund stehen schon einige große Baufirmen in den Startlöchern. Der individuelle Wohnungsbau kann nach Abschluss der Erschließungsarbeiten starten. Aus heutiger Sicht ist dies voraussichtlich im Herbst 2021 oder im Frühjahr 2022.

Zu 2.:
Ein Werkstattgespräch mit dem Gemeinderat hinsichtlich der Baulandvergabe hat am 06.07.2020 stattgefunden. In diesem ging es insbesondere um die Fragen, welche Grundstücke behält die Gemeinde und wofür, sollen Bedürftige unterstützt werden und wie, was passiert mit den Grundstücken im Geschoßwohnungsbau, was passiert mit den Grundstücken für Reihenhäuser, in welchem Zeitraum und wie sollen die Grundstücke bebaut bzw. vergeben werden? Das Werkstattgespräch war sehr intensiv und konstruktiv. Es bildet die Basis für die nun folgenden Beschlüsse im Gemeinderat.

Zu a):
Wie im Werkstattgespräch am 06.07.2020 berichtet verfügt die Gemeinde Rottendorf im neuen Baugebiet „Am Sand West" über 4 Grundstücke im Geschoßwohnungsbau. In der Ortsmitte oder an der Würzburger Straße besitzt die Gemeinde aktuell keine eigenen Grundstücke. Ob es hier Möglichkeiten gibt Grundstücke zu erwerben muss geprüft werden. Zum anderen ist es so, dass man für den Erwerb der Grundstücke im Bereich der Ortsmitte oder an der Würzburger Straße erst finanzielle Mittel aufbringen muss. Im Baugebiet „Am Sand West" hingegen wird man im Zuge des Umlegungsverfahrens Eigentümer

geeigneter Grundstücke für den Geschoßwohnungsbau. Erwägt der Gemeinderat den Kauf von Grundstücken in der Ortsmitte oder an der Würzburger Straße ist dies durchaus auch ein Thema für die Haushaltsberatungen im Herbst diesen Jahres. Ebenso wie die Schaffung von gefördertem Wohnraum in Rottendorf. Der im Antrag angesprochene 2. Förderweg oder auch die 2.Säule des Wohnungspacktes Bayern bedeutet, dass die Gemeinde selbst planen und bauen oder kaufen müsste - wie die Gemeinde Rottendorf dies beim Kauf der ambulant betreuten Wohngemeinschaft bereits getan hat. Hier liegt der staatliche Zuschuss bei 30 % und die Eigenmittel der Gemeinde bei 70 %. Im Beispiel von Herrn Meier vom Verband der bayerischen Wohnungsunternehmen (VdW) liegt der eigene finanzielle Einsatz bei mindestens 10 %, der staatliche Zuschuss liegt bei 30 Prozent und der Fremdkapitaleinsatz liegt bei 60 Prozent. Zur Erinnerung die 1. Säule des Wohnungspacktes Bayern bedeutet, dass der Freistaat Bayern selbst plant und baut. Bei der Säule 3 planen und bauen Investoren unterstützt mit Mitteln der Wohnungsbauförderung.
Bürgermeister und Verwaltung sehen auch den Bedarf geförderten Wohnraum in Rottendorf zu schaffen und schlagen hierzu folgenden Weg vor:
Die Grundstücke für Geschoßwohnungsbau im Baugebiet „Am Sand West" sollten an Bauträger veräußert werden (ggf. in Form eines Wettbewerbs) und dann sollten einzelne Wohnungen mit dem Geld was man für den Grundstücksverkauf erlöst hat (zurück)gekauft werden. Für die Finanzierung des Kaufs dieser Wohnungen besteht dann auch noch die Möglichkeit einer 30 prozentigen staatlichen Förderung. Auch könnte die Gemeinde dann bei diesen Wohnungen Einfluss nehmen bzw. die Auswahl der Mieter treffen und dauerhaft zu einem günstigen Mietzins vermieten. Ob dies allerdings möglich ist und in welchem Umfang sollte bei den Haushaltsberatungen im Herbst diesen Jahres diskutiert werden. Schließlich muss die Gemeinde mit den Erlösen aus den Grundstücksverkäufen auch die Kostenerstattungen für die gemeindlichen Grundstücke und auch die Kosten für den Wasserleitungs- und Kanalleitungsbau im Sand West an Bayerngrund bezahlen. Weiterhin muss die Gemeinde die Großprojekte Kindergarten Sand West, Bahnhofssanierung, Sanierung der Hauptstraße sowie weitere (Unterhalts)Maßnahmen finanziell stemmen und das bei deutlich geringeren Gewerbesteuereinnahmen aufgrund der Coronapandemie.

Zu b):
Auch Bürgermeister und Verwaltung unterstützen vorbehaltlos die Sammlung und anschließende Nutzung von Regenwasser insbesondere aus ökologischen Gründen. Die SPD Fraktion beantragt die Förderung für den Bau einer Regenwassernutzungsanlage auf 76,70 €/m³ Beckeninhalt zu verdoppeln. Der Höchstbetrag der Förderung soll auf 536,90 € begrenzt sein.
In den Jahren 2017 und 2018 wurde kein Antrag auf Zisternenförderung gestellt. Im Jahr 2019 gab es einen Antrag auf Zisternenförderung und im Jahr 2020 bisher auch einen Antrag. 2019 und 2020 wurden jeweils 268,45 € an Förderung ausgezahlt. Mit der Erschließung des neuen Baugebietes am Sand West mit geplanten 174 Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser, 24 Grundstücken für Reihenhäuser und 6 Grundstücken für Geschoßwohnungsbau wird sich dies aber voraussichtlich stark ändern. Sollte für jedes Haus die Förderung in Anspruch genommen werden wären dies Kosten von ca. 109.000 €.
Ob und wieviel Geld die Gemeinde Rottendorf für die Förderung von Zisternen zur Verfügung stellt, liegt alleine im Ermessen des Gemeinderates.

Beschluss:
Zu 1.: Über den Sachstand und weiteren Zeitplan hinsichtlich der Erschließung des Baugebiets „Am Sand West" wurde berichtet.

Zu 2.: Der beantragte Workshop hat bereits am 06.07.2020 stattgefunden.

Zu a): Aufgrund der doch erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Schaffung von Wohnraum im sozialen Wohnungsbau mit sich bringt, wird diese Thematik im nächsten Werkstattgespräch behandelt.

Zu b): Antrag der SPD Fraktion: Die bestehende Förderung für den Bau einer Regenwassernutzungsanlage wird auf 76,70 €/m³ Beckeninhalt verdoppelt. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 536,90 €/m³ begrenzt. Diese Thematik wird im Rahmen der Haushaltsberatung behandelt.

Abstimmungsergebnis: Zu 1 und 2) Einstimmig
Zu a) und b): Einstimmig

12 Sonstiges

12.1 Informationen für den Gemeinderat

- Der Bürgermeister informiert über den Stand der Baustelle Hauptstraße. Hier ist mit mehr Betonaufbruch zu rechnen, da im Bereich Obertorstraße – Armgasse Teile der Leitungen und Rohre einbetoniert wurden.

- Es ist eine Mitteilung der Autobahndirektion Nordbayern eingegangen. Die Firma Bohr- und Brunnenbau Dippold ist mit der Erstellung von Erkundungsbohrungen beauftragt. Es geht um den Ausbau der BAB 7 im Bereich der Parkplätze.

- Die drei aus der Pacht herausgenommenen Ackerflächen werden im Herbst nach Vorgaben der "Deutschen Landschaften" eingesät. Danach werden diese über die Untere Naturschutzbehörde an das Landesamt für Umwelt gemeldet und unserem Ökokonto gutgeschrieben. Dies kann dann für künftigte Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.

- Die Verwaltung hat einen Antrag im Bereich Leihgeräte für die Grundschule gestaltet. Dieser wurde geprüft und eine Zuwendung in Höhe von 7.193 € bewilligt. Die Zuwendung soll für den Kauf von digitalen Leihgeräten verwendet werden.

- In den 6 Wochen der Sommerferien werden wieder 3 Wochen lang Betreuungsmöglichkeiten für Kinder angeboten. Zwei Wochen besteht das Angebot des Abenteuerspielplatzes und in der Zeit vom 31.08.- 04.09. findet die Ferienbetreuung in der Grundschule statt.

12.2 Fragen aus dem Gemeinderat

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Verbleib des Car-Sharing Autos. Bürgermeister Schmitt informiert, dass dieses wegen der aktuellen Corona-Pandemie abgezogen wurde. Das Fahrzeug ist grundsätzlich nach wie vor in Rottendorf eingeplant.

12.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Keine Fragen.

Ende des öffentlichen Teils um 20:35 Uhr

Der Vorsitzende

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen

Anregung	***Abwägung***
1. *Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg vom 06.04.2020*	
Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 22.02.2016 zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen. *Damals erhoben wir auf Grund einer Beeinträchtigung des Ausbaus der Bundesautobahn A 7 durch die Planung, angesichts des angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sowie eines Bodendenkmals innerhalb des Plangebiets Bedenken gegen die Bauleitplanung, mit dem Vorbehalt diese zurückzustellen, sofern* *1. der Teilbereich der Planung, der den Ausbau der Bundesautobahn A7 beeinträchtigt, zurückgenommen wird,* *2. belegt ist, dass dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt und die Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben und* *3. bzgl. des Bodendenkmals die Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben.* *Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden. Der gesamte Planumgriff wurde von rund 18,2 ha auf rund 4,7 ha verkleinert, davon 2,5 ha Sondergebiet Photovoltaik und 2,2 ha Ausgleichsflächen.* *Hierzu ist aus raumordnerischer Sicht Folgendes festzustellen:*	
Auf Grund der Verkleinerung des Plangebiets liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nun in einem Abstand von ca. 400m zum Vorhabengebiet. Diesbezügliche Bedenken können daher zurückgestellt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken hinsichtlich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes aufgrund der Verkleinerung des Plangebietes zurückgestellt werden können.
Auch hinsichtlich der Betroffenheit des Bodendenkmals sind, unter Berücksichtigung der Abwägung (siehe auch Auszug aus dem Sitzungsbuch des Gemeinderates vom 20.02.2020), zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine weite-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Berücksichtigung der Abwägung auch die Bedenken hinsichtlich des Bodendenkmals zurückgestellt werden können.

Anregung	***Abwägung***
ren Hinweise veranlasst. *Eine abschließende Bewertung zu einer möglichen Beeinträchtigung des Ausbaus der Bundesautobahn A 7 durch die Planung obliegt der zuständigen Fachbehörde. Sofern von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern gegen die vorliegenden, geänderten Planunterlagen keine Einwände bestehen, werden aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung erhoben.*	Die Autobahndirektion hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2020 keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung geäußert. Die vorgebrachten Bedingungen und Hinweise werden berücksichtigt. Die Einmessung des Abstandes zwischen zukünftigem Fahrbahnrand und den geplanten Photovoltaikmodulen kann erst im Rahmen des Bauvorhabens erfolgen.
Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. *Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.*	Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die Gemeinde Rottendorf der Regierung von Unterfranken die rechtskräftige Fassung des Planes mit Begründung gem. Art. 30 BayLplG.
2. *Regionaler Planungsverband Würzburg vom 06.04.2020*	
Der Regionale Planungsverband Würzburg nahm bereits mit Schreiben vom 23.02.2016 zu o. g. Bauleitplanung Stellung. *Damals erhoben wir auf Grund einer Beeinträchtigung des Ausbaus der Bundesautobahn A 7 durch die Planung, angesichts des angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sowie eines Bodendenkmals innerhalb des Plangebiets Bedenken gegen die Bauleitplanung, mit dem Vorbehalt diese zurückzustellen, sofern* *1. der Teilbereich der Planung, der den Ausbau der Bundesautobahn A7 beeinträchtigt, zurückgenommen wird,* *2. belegt ist, dass dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt und die Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben und* *3. bzgl. des Bodendenkmals die Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben.* *Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden. Der gesamte Planumgriff wurde von rund 18,2 ha auf rund 4,7 ha verkleinert, davon 2,5 ha Sondergebiet Photovoltaik und 2,2 ha Ausgleichsflächen.* *Hierzu ist aus regionalplanerischer Sicht Folgendes festzustellen:* *Auf Grund der Verkleinerung des Plangebiets*	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Be-

Anregung	***Abwägung***
liegt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nun in einem Abstand von ca. 400m zum Vorhabengebiet. Diesbezügliche Bedenken können daher zurückgestellt werden.	denken hinsichtlich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes aufgrund der Verkleinerung des Plangebietes zurückgestellt werden können.
Auch hinsichtlich der Betroffenheit des Bodendenkmals sind, unter Berücksichtigung der Abwägung (siehe auch Auszug aus dem Sitzungsbuch des Gemeinderates vom 20.02.2020), zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine weiteren Hinweise veranlasst.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Berücksichtigung der Abwägung auch die Bedenken hinsichtlich des Bodendenkmals zurückgestellt werden können.
Eine abschließende Bewertung zu einer möglichen Beeinträchtigung des Ausbaus der Bundesautobahn A 7 durch die Planung obliegt der zuständigen Fachbehörde. Sofern von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern gegen die vorliegenden, geänderten Planunterlagen keine Einwände bestehen, werden aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung erhoben.	Die Autobahndirektion hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2020 keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung geäußert. Die vorgebrachten Bedingungen und Hinweise werden berücksichtigt. Die Einmessung des Abstandes zwischen zukünftigem Fahrbahnrand und den geplanten Photovoltaikmodulen kann erst im Rahmen des Bauvorhabens erfolgen.
3. *Landratsamt Würzburg - Bauamt vom 15.05.2020 und 20.05.2020*	
Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (2. Behördenbeteiligung parallel zur öffentlichen Auslegung) nimmt das Landratsamt Würzburg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu der o.g. Bauleitplanung:	
<u>Bauplanungsrecht / Städtebau</u>	<u>Zu Bauplanungsrecht / Städtebau</u>
Aus allgemeiner verfahrensrechtlicher Sicht sind keine Anmerkungen oder Hinweise veranlasst.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus allgemeiner verfahrensrechtlicher Sicht keine Anmerkungen oder Hinweise veranlasst sind.
<u>Planzeichnung</u>	<u>Zu Planzeichnung</u>
- *Der Verlauf der Höhenlinien sollte als Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen werden.*	- Die Höhenlinien werden nachrichtlich als zeichnerischer Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.
- *Es wird empfohlen den zukünftigen Fahrbahnrand nach Ausbau der A7 unter Hinweisen in der Planzeichnung mit aufzunehmen, damit klar wird, dass der 110 m Abstand eingehalten wurde.*	- Da das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der zukünftige Fahrbahnrand noch nicht dargestellt werden.
- *Es wird empfohlen die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Leitungen unter/oberirdisch mit den Schutzabständen bzw. Vorhaben zu Bepflanzung und Freihaltung in den Bebauungsplan (Zeichnung/ Textteil) mit aufzunehmen.*	- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine bekannten Leitungen, eine Übernahme von Schutzabständen erübrigt sich daher.
- *Es wird empfohlen den Verlauf der laut FNP geplanten Freileitung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.*	- An der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden alle relevanten Planungsträger von Ver- und Entsorgungsleitungen beteiligt. Bezüglich der im FNP dargestellten geplanten 110 kV Freileitung wurden weder Hinweise auf die Leitung gegeben, noch

Anregung	***Abwägung***
	die Aufforderung ausgesprochen, die Leitung in die Planzeichnung einzutragen. Es wurden auch keine Planunterlagen vorgelegt, die als Grundlage für die Aufnahme der Leitungstrasse in den Bebauungsplan erforderlich wären. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Leitungstrasse ist für eine Übernahme als Festsetzung in den Bebauungsplan zu ungenau und als Grundlage für die Festsetzung einer Versorgungsleitung nicht geeignet.
Textteil	Zu Textteil
- *Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der „Folgenutzung" nach § 9 Abs. 2 BauGB nur „in besonderen Fällen" also nicht generell sondern nur in bestimmten Planungssituationen zur Anwendung kommen soll. Die durch Festsetzungen des Bebauungsplans geschaffenen planungsrechtlichen Grundlagen, sollen im Allgemeinen so lange gelten, bis sie durch Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes geändert oder aufgehoben werden.*	- Mit der getroffenen Festsetzung bezüglich der Folgenutzung soll sichergestellt werden, dass der gesamte Geltungsbereich wieder der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung steht, insbesondere auch die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die festgesetzte Umwandlung von Ackerflächen in extensives, artenreiches Grünland sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen.
- *Es wird empfohlen aus den Hinweisen die nachrichtlichen Übernahmen in einem eigenen Punkt zu separieren.*	- Der Empfehlung wird entsprechend gefolgt.
- *Es ist zu bedenken, dass als Grünflächen festgesetzte Flächen nicht in die Berechnung der Grundflächenzahl als Grundstücksfläche mit angesetzt werden dürfen, da diese nicht als Bauland zählen. Dies ist entsprechend in der Festsetzung der GRZ zu berücksichtigen.*	- Es ist bekannt, dass bei der Berechnung der GRZ nur die als Baugebiet festgesetzte Grundstücksfläche herangezogen werden kann. Bei der Festsetzung der GRZ wurde dies bereits berücksichtigt. Die überbaubare Grundstücksfläche hat eine Größe von ca. 2,54 ha, die derzeit geplante Modulfläche innerhalb der Baugrenze beträgt ca. 1,69 ha. Dies entspricht einer GRZ von 0,66.
Hinweis	Zu Hinweis
Es sollte abgeklärt bzw. entsprechend berücksichtigt werden, dass die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch die geplanten in der Ausgleichsfläche erforderlichen Begrünungen nicht in Ihrem für die Bewirtschaftung erforderlichen Düngemittelradius eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist ein Verzicht auf Düngung festgesetzt. Da es sich um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt, sind Einschränkungen nicht zu erwarten; dauerhafte Bepflanzungen bspw. durch Gehölze sind nicht vorgesehen.
Der vorliegende vorhabensbezogene Bebauungsplan kann erst in Kraft treten, wenn die zugrundeliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rottendorf in Kraft getreten ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Soll der Bebauungsplan vor der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft treten, ist hier die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich (§ 10 Abs. 2 BauGB). Da in diesem Fall sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch der Bebauungsplan genehmigt werden müssten, empfehlen wir zunächst die noch ausstehende Genehmigung für den Flä-	Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2020 mittlerweile zur Genehmigung eingereicht. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 2 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Anregung	***Abwägung***
chennutzungsplan einzuholen, damit der Bebauungsplan im Anschluss ohne zusätzliches Genehmigungsverfahren in Kraft treten kann. *<u>Wasserrecht und Bodenschutz</u>* *Das Plangebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.* *Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch die Gemeinde Rottendorf im Verfahren zu beteiligen.* *Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Trafo-Öl bzw. Ölkühlmittel) ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden – Anlagenverordnung – AwSV" zu beachten und einzuhalten (Gesamt-Volumen größer 220 Liter: z. B. doppelwandige Lagerbehälter oder einwandige Behälter in/ über Auffangwanne, feste Anschlüsse, dichte Rohrleitungen. Anfahrschutz usw.).* *Diese gilt von Rechtswegen (= eingeführte amtliche Verordnung!). Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV" nachgelesen werden. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, sowie die Bodenbefestigungen müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.* *Bodenschutz: Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.* *Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.* *<u>Naturschutz</u>* *Die Unterlagen wurden gesichtet.* *Im Sinne einer möglichst zuverlässigen Zielerreichung der angestrebten Feldhamsterdichte wird folgende Fassung erforderlich:* *Textliche Festsetzungen 6.2 2.: Vollständiger/ganzflächiger Ernteverzicht des Getreidestreifens.* *Mit den sonstigen Naturschutzinhalten besteht Einverständnis.*	<u>Zu Wasserrecht und Bodenschutz</u> Es wird folgender textlicher Hinweis redaktionell in Plan und Begründung ergänzt: „7.9 Untergrundverhältnisse und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Der Geltungsbereich liegt in einem als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuften Bereich." Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt und verwies auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Damals teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Lediglich ein Hinweis zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde aufgrund der Stellungnahme auf dem Planblatt ergänzt. Es wird folgender textlicher Hinweis redaktionell in Plan und Begründung ergänzt: „7.9 Untergrundverhältnisse und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Trafo-Öl bzw. Ölkühlmittel) ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung – AwSV" zu beachten und einzuhalten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke kein Eintrag im Altlastenkataster besteht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. <u>Zu Naturschutz</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben zur „feldhamstergerechten Bewirtschaftung" der Fläche A2 CEF in der textlichen Festsetzung Ziff. 6.2.2 Abs. 2 wird im Sinne der Klarstellung und Vereinfachung in der Umsetzung redaktionell angepasst.

Anregung	***Abwägung***
Immissionsschutz *Zum geplanten SO "Photovolatik" in Rottendorf wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf die Beurteilung im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung verwiesen (siehe Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 23.02.2016).* *Stellungnahme Immissionsschutz vom 23.02.2016* *Die Gemeinde plant die Ausweisung von Sondergebieten „Photovoltaik" entlang der Autobahn A 7. Im Umfeld der Sondergebiete befinden sich keine Wohnbebauung oder schutzbedürftige Räume nach DIN 4109. Von Transformatoren ausgehende Lärmemissionen oder die möglichen Blendwirkungen der Module durch Lichtreflexionen sind deshalb für den Immissionsschutz nicht relevant. Wegen der möglichen Blendeinwirkungen der Photovoltaikmodule auf den Schienen- und Straßenverkehr (A7; Gemeindestraße nach Rothof) sollte auch die Bundesbahn und die Träger der Verkehrslasten gehört werden.* *Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung der Sondergebietsflächen.*	Zu Immissionsschutz Zu Stellungnahme Immissionsschutz vom 23.02.2016 Die DB AG, das Eisenbahn-Bundesamt, die Autobahndirektion Nordbayern sowie die Gemeinde Rottendorf als Straßenbaulastträger wurden am Verfahren beteiligt. Die DB AG, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die Autobahndirektion Nordbayern verweisen darauf, dass Blendwirkungen auf die jeweiligen Verkehrswege auszuschließen sind. Durch die SolPEG GmbH, Hamburg wurde eine „Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Rottendorf in Unterfranken (Bayern)", Stand: 16.09.2019 erstellt. In diesem Gutachten wurden potenzielle Blendwirkungen der geplanten PV Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 7, für den Flugverkehr, für die Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt sowie für Anwohner der umliegenden Gebäude untersucht. Die Analyse der Messpunkte ergibt eine theoretische, aber geringfügige Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Nach Bereinigung der Rohdaten sind allerdings keine relevanten Reflexionen durch die PV Anlage nachweisbar. Bundesautobahn Auch ohne die Bereinigung der Rohdaten können Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht durch die geplante PV Anlage beeinträchtigt werden, da potenzielle Reflexionen außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Flugverkehr Generell werden für die Analyse der Blendwirkungen von PV Anlagen aktive Flugplätze in einer Entfernung von bis zu 10 km einbezogen, sofern für die Start- und Landebahnen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Sowohl der Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm als auch der Sonderlandeplatz Kitzingen liegen außerhalb dieser Zone und wurden daher nicht weiter untersucht. Bahnlinie Auch auf der südlich der PV Anlage verlaufenden Bahnstrecke Würzburg-Bamberg wären potenzielle Reflexionen aufgrund des Einfallswinkels

Anregung	***Abwägung***
	und der Entfernung vernachlässigbar. <u>Anwohner</u> Für die Wirtschaftsgebäude westlich der A 7 besteht kein direkter Sichtkontakt zur Immissionsquelle. Anwohner bzw. schutzwürdige Räume im Bereich der Ortschaft Rothof können aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz nicht von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden. Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen im Sinne der Licht-Leitlinie ist nicht gegeben. <u>Fazit</u> Insgesamt kann „die potenzielle Blendwirkung als „geringfügig" klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern, o. Ä. ist diese „vernachlässigbar". Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z. B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern, Zug- und Fahrzeugführern (PKW/LKW) durch Reflexionen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten."
<u>*Denkmalschutz*</u> *Zum Belang Denkmalschutz wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.04.2020, Nr. P-2016-368-1_S8, verwiesen, die seitens der planenden Gemeinde direkt angefordert worden war.*	<u>Zu Denkmalschutz</u> Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es weist auf das vorhandene Bodendenkmal (D-6-6126-0009) hin, zudem werden Hinweise zu Art. 1 DSchG, Art 7.1 DSchG und Hinweise zu Eingriffen hervorgebracht. In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf das vorhandene Bodendenkmal eingegangen. Es wurden textliche Hinweise zu den Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sowie zu der Erfordernis einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG in Plan und Begründung aufgenommen. In den Bebauungsplan wurde bereits folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Sämtliche Baumaßnahmen im Geltungsbereich, insbesondere: Beginn der Bauarbeiten, Bodenverdichtungen, die Verlegung von Erdkabeln, die Art der Gründung, die Standorte von Trafostationen und Übergabestationen bedürfen nach den Bestimmungen des Art. 7 DSchG der denkmal-

Anregung	***Abwägung***
	rechtlichen Genehmigung." Das Bodendenkmal wird bereits in seiner Ausdehnung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.
<u>*Gesundheitsamt*</u> *Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden nicht berührt. Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*	<u>Zu Gesundheitsamt</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen werden und die Belange des Gesundheitsamtes nicht berührt werden.
<u>*Kreisentwicklung*</u> *Mit der Aufstellung des B-Planes "Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" plant die Gemeinde bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung durch die Firma N-ERGIE und Sonne und Wind GmbH & Co. KG zu schaffen.* *Die Fläche befindet sich zwischen Rottendorf (Entfernung ca. 1,5 km) und dem Ortsteil Rothof (ca. 500 m) direkt an der BAB 7. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,74 ha, wovon ca. 2,54 ha als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt werden.* *Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" trägt die Gemeinde zur Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien und damit auch zum Klima- und Umweltschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.* *Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht.*	<u>Zu Kreisentwicklung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien begrüßt wird und hier keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
4. *Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 17.04.2020*	
Unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Planung sich (unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten wie insbesondere Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Umgang mit Niederschlagswasser) nicht wesentlich von der ursprünglichen unterscheidet, besitzt unsere Stellungnahme vom 21.01.2016 (Gz. 4-4622-WÜ185-5596/2016) nach wie vor Gültigkeit. Weitere Hinweise oder Anmerkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind nicht erforderlich.	
<u>*Stellungnahme vom 07.03.2016*</u> *[Stellungnahme vom 21.01.2016 existiert nicht, hier ist wohl die Stellungnahme vom 07.03.2016 gemeint:]*	<u>Zu Stellungnahme vom 07.03.2016</u> Die Stellungnahme Gz. 4-4622-WÜ185-5596/2016 hat das Datum 07.03.2016, es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass diese Stellungnahme gemeint war.
Auf der Grundlage der vorliegenden Planung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine

Anregung	***Abwägung***
gehen wir davon aus, dass wasserwirtschaftliche Belange wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer oder Umgang mit Niederschlagswasser nicht oder nur in geringem Umfang berührt werden. *1. Auf befestigten Flächen gesammeltes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Unbeschichtete Metalldächer (z. B. bei Trafohäuschen) sollten vermieden werden.* *2. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatorenöle) ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Würzburg zu hören.* *3. Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen.*	Einwände gegen die Planung bestehen. <u>Zu 1.</u> Ein Hinweis zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde in Begründung und auf dem Planblatt ergänzt. <u>Zu 2.</u> Das Landratsamt Würzburg, Wasserrecht wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken gegen die Planung. <u>Zu 3.</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Altablagerungen bekannt sind.
5. *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg vom 19.05.2020*	
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde frühzeitig zum Vorhabens bezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" mit einer Gesamtfläche von ca. 18,8 ha beteiligt und hat hierzu die Stellungnahme am 19.02.2016 abgegeben. In diesem Zusammenhang wurde zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen und zum späteren Entwurf des Flächennutzungsplanes am 11.05.2016. *Der jetzig vorgelegte Entwurf umfasst nur eine südlich gelegene Teilfläche von ca. 4,74 ha inklusiv Ausgleichsflächen.* *Von Seiten der Landwirtschaft wird außerordentlich begrüßt, die Rücknahme der westlich der Autobahn, sowie des nördlichen Teils der östlich der Autobahn gelegenen PV-Flächen und hofft, dass diese Flächen weiterhin der Landwirtschaft zur Erzeugung von Lebensmitteln erhalten bleiben.* *Die Stellungnahme des AELF Würzburg zum Vorentwurf, sofern sie die ausgewählte Fläche betrifft behält weiterhin ihre Gültigkeit.* *Es wird begrüßt, dass etliche Anregungen und Bedenken des AELFs in der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden wie: der Schutz des Mutterbodens, die Rückbauverpflichtung, die Folgenutzung Landwirtschaft, die evtl. störenden Immissionen von Seiten der Landwirtschaft, keine Hecken als Ausgleich und die Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen durch den Landwirt.*	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Reduzierung des Geltungsbereiches begrüßt wird und dass die entfallenen Flächen weiterhin der Landwirtschaft zur Erzeugung von Lebensmitteln erhalten bleiben sollten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die alte Stellungnahme (Stellungnahme vom 19.02.2016), sofern diese die verbleibende Teilfläche betrifft, weiterhin Gültigkeit hat. Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass mit den Hinweisen / Festsetzungen zum Schutz des Mutterbodens, zur Rückbauverpflichtung, zur Folgenutzung Landwirtschaft, zu evtl. störenden Immissionen von Seiten der Landwirtschaft, zu Hecken und zur Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen durch den Landwirt Einverständnis besteht.

Anregung	***Abwägung***
<u>Weitere Bedenken und Anregungen zur vorgelegten Planung aus Sicht der Landwirtschaft</u> *Ziel der Landwirtschaft ist es, nach der temporären Nutzung von ca. 25 – 30 Jahren als Freilandphotovoltaik- und Ausgleichsfläche, die gesamte Fläche als Ackerland wieder genutzt werden kann.* *Der Acker „Triebig" mit der Flurnummer 5617 und einer Größe von 5,75 ha soll künftig auf 2,54 ha sehr verdichtet mit Photovoltaikmodulen bebaut werden, 1,3 ha artenschutzrechtliche Fläche für den Feldhamster angelegt werden, ca. 0,84 ha extensives Grünland als Ausgleichsfläche und die restliche Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche mit 1,07 ha genutzt werden. Die Bodengüte und die Mächtigkeiten des B-Horizonts sind auf diesem Acker sehr wechselhaft (siehe Abb. unten) und sollten bei der Planung besser berücksichtigt werden.* *<u>Feldhamster</u>* *Zum Beispiel bei den artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Schaffung von Lebensraum für den Feldhamster. Im südlichen Bereich scheint der Lebensraum für den Feldhamster von den Bodenverhältnissen gegeben sein, nicht aber im nördlichen Teil der vorgesehenen Fläche. Deshalb sollte nach Ansicht des AELF Würzburg der Nachbesserungsvorbehalt mit dem Ziel mit 4 Winterbauen entfallen und durch Folgendes festgesetzt werden:* *„Auf der Ausgleichsfläche A 2 für Feldhamster ist eine Anzahl von Feldhamsterbauten nachzuweisen, wie sie im Jahr der Untersuchung im gleichen Populationsgebiet durchschnittlich auf Ackerflächen ähnlicher Bodenbonität vorkommen, die die gleiche Größe der Ausgleichsfläche ausweisen."*	<u>Zu weitere Bedenken und Anregungen zur vorgelegten Planung aus Sicht der Landwirtschaft</u> Mit der Festsetzung, das als Folgenutzung für den Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, ist dies gewährleistet. <u>Zu Feldhamster</u> Mit den getroffenen Festsetzungen des Nachbesserungsvorbehalts und zum Monitorings soll sichergestellt werden, dass die Ausgleichsfläche die Funktion als Feldhamsterlebensraum erfüllt. Sie entsprechen den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde und orientieren sich an den fachlichen Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Bund-Länder-Arbeitskreises. (BLAK: FFH-Monitoring und Berichtspflicht, Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Bewertungsbögen der Säugetiere (ohne Fledermäuse) als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, 2.Überarbeitung, Stand: 19.08.2015). Demnach werden zum Nachweis der Funktionsfähigkeit ≥ 3 Frühjahrsbaue pro Hektar gefordert. Umgerechnet auf 1,3 ha der Maßnahme A2 CEF entspricht dies der festgelegten Anzahl von 4 geöffneten Winterbauen. Bei fachgerechter Umsetzung der „feldhamsterfördernden Bewirtschaftung" auf der Maßnahmenfläche A2 CEF ist durch die Aufwertung/Optimierung der Habitatvoraussetzungen die Zielsetzung als sachgerecht und realistisch zu bewerten, insbesondere da - die Ausgleichsfläche im bestätigten Feldhamsterlebensraum (350 m Radius um die kartierten Hamsterbaue) liegt - auf dem unmittelbar östlich an die Ausgleichsfläche angrenzenden Grundstück mit vergleichbarer Bodenbonität bei konventioneller Bewirtschaftung zwei Feldhamsterbaue nachgewiesen wurden - eine potentielle Eignung als Feldhamsterlebensraum aufgrund der Bodenbonität zwi-

Anregung	***Abwägung***
	schen 46 und 65 angenommen werden kann (bei Eingriffsvorhaben werden Ackerflächen im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters mit Mindestbodenwerten von 35 als potenzieller Lebensraum betrachtet (hNB, Regierung Unterfranken, 2019) Zur einfacheren und flexiblen Handhabung des Monitorings wird eine weitere Methode des Nachweises ermöglicht, indem alternativ das Erreichen einer mindestens dreifach erhöhten Baudichte im Vergleich zum Durchschnitt auf drei jeweils 1 ha großen herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen im Umkreis von 1000 m um die Ausgleichsfläche als Ziel definiert wird. Dieser Ansatz entspricht den aktuellen Anforderungen der höheren Naturschutzbehörde (Regierung Unterfranken, 2019), erfordert allerdings die zusätzliche Kartierung von drei Referenzflächen. Die beiden Ansätze werden in die textlichen Hinweise aufgenommen und sind flexibel anwendbar. Damit wird den Anregungen des AELF entsprochen, standörtliche und jährlich wechselnde klimatische Verhältnisse bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit stärker zu berücksichtigen.
<u>*Extensives Grünland*</u> *Eine dreiseitig umrandende Fläche soll mit autochthonem Saatgut angesät und für ca. 30 Jahre gepflegt werden. Laut EU Verordnung v. 2013 (s. Anhang) wird dieses Grünland nach 5 Jahren zu Dauergrünland und darf später nicht mehr zu Acker umgepflügt werden. Deshalb schlägt das AELF vor z. B. im 5. Jahr oder auch immer wieder abschnittsweise z. B. Luzerne, Blühstreifen, Getreide, … anzusäen. Toleranz und Spielraum besteht, da 0,84 ha als Grünland angesät werden sollen und nur 0,52 ha Ausgleichsflächenbedarf errechnet wurde. Oder alternativ Blühflächen, welche im Landkreis Würzburg überwiegend für Freiflächenphotovoltaikanlagen verwendet wurden. Doch auch hier ist eine Neuansaat im 5. Jahr mit Dokumentation und schriftlicher Meldung am AELF notwendig um den Ackerstatus nicht zu verlieren.*	<u>Zu extensives Grünland</u> Dem Vorschlag wird entsprochen und die Bewirtschaftung der Maßnahme A1 in Blühstreifen geändert, die regelmäßig (mindestens 5-jährig) umgebrochen und neu angesät werden. Die Festsetzung 6.1 Ausgleichsfläche A1: Umwandlung von Acker in Ackerblühstreifen (produktionsintegrierte Maßnahme) wird wie folgt geändert: „Die Fläche ist wie folgt anzulegen und zu bewirtschaften - Anlage: Ansaat einer artenreichen, autochthonen, mehrjährigen Wildblumen-Blühmischung (z. B. Regiosaatgut „Feldrain und Saum", Herkunftsregion 11, Südwestdeutsches Bergland) gem. Lfl-Markblatt „Blühstreifen und Blühflächen richtig anlegen") Ausbringung von 10-20 kg/ha - Pflege: Regelmäßiger abschnittsweiser Umbruch und Nachsaat in mind. 5-jährigen Abständen Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Anregung	***Abwägung***
	Ggf. Anpassung der Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Auftreten von Störungszeigern"
	Die o. g. Änderungen vom 07.07.2020 erfolgten aufgrund von Bedenken in Bezug auf die Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen. Diese betreffen nicht die Grundzüge der Planung und wurden daher nur mit den betroffenen Behörden: dem Landratsamt Würzburg FB Naturschutz, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Amt für ländliche Entwicklung, dem Bayerischen Bauernverband und dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. sowie mit der betroffenen Öffentlichkeit (dem Grundstückseigentümer) gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB individuell abgestimmt. Die Änderungen berühren die Belange anderer Behörden oder der Öffentlichkeit nicht. Daher konnte auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.
Für die Landwirtschaft ist folgende noch hinzuzufügende Festsetzung äußerst wichtig: *„Nach Beendigung der Nutzung zur Energieerzeugung ist die gesamte Ackerfläche einschließlich aller Ausgleichsflächen ohne weitere artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Einschränkungen wieder als Acker nutzbar." Das AELF bittet dies in die Festsetzungen aufzunehmen.* *Eine andere rechtlich verbindliche Möglichkeit wäre evtl. bei der Folgenutzung Landwirtschaft der Zusatz „als Acker".*	Da die Ausgleichsfläche nur für die Dauer des Eingriffs vorgehalten und wirken muss, kann sie mit dem Abbau der Photovoltaik-Anlage wieder in Ackerfläche zurückgeführt werden. Dies ist in der textlichen Festsetzungen Ziff. 3 bereits hinreichend geregelt.
Damit der wertvolle Ackerboden nicht mit Schotter vermischt wird, sollte auf den zu befestigten Stellen unbedingt ein Geovlies unterlegt werden. *Bei Beschädigung von vorhandenen Dränagen, sind diese wieder fachgerecht anzuschließen und zu verlegen.*	Die Hinweise zu Geovlies und Dränagen sind Gegenstand des Bauvorhabens und nicht der Bauleitplanung.
Für diese Bebauungsplanung unerheblich, aber von Seiten der Landwirtschaft nicht akzeptabel, ist folgende Aussage in der vorliegenden Planung: „ Vorbelastung der Böden bestehen infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen mit Dünger und Pflanzenschutzmitteleinträgen…" (s. Umweltbericht S. 22). Diese Aussage steht ohne Beweislage und ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht bewiesen. Bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen fachgerechten Praxis ist davon nicht auszugehen, wir weisen dies ausdrücklich zurück.	Bezogen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume ist aufgrund fehlender Strukturen und der relativen Artenarmut eine Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit Nährstoff- und Pestizideinträgen gegeben (zuletzt bestätigt im Bericht der Umweltministerin zu der neu vorgelegten Roten Liste, s. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm). Ebenso ist fachlich unstrittig, dass flächendeckend Nährstoffe und Pestizide der konventionellen Landwirtschaft in Boden und Grundwasser eingetragen werden und als Vorbelastung für die Schutzgüter Boden und Wasser zu werten sind.

Anregung	***Abwägung***
Das AELF Würzburg bittet um eine Kopie der Protokolle der Abwägungen der Kommune. *Dankend nimmt das AELF Würzburg zur Kenntnis, dass die Personendaten bei der Veröffentlichung der umweltrechtlichen Stellungnahmen geschwärzt wurden und bittet auch dieses Mal darum.* *<u>Stellungnahme vom 19.02.2016</u>* *Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg begrüßt die frühzeitige Beteiligung zur 11. Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf".* *Einleitend wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des AELF flächige Solaranlagen nicht grundsätzlich negativ gesehen werden. Wenn jedoch sehr gute agrarische Flächen in Anspruch genommen werden sollen und zusätzlich Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen aus der Produktion genommen werden sollen, ist eine ablehnende Stellungnahme für die Fachbehörde AELF zwingend erforderlich.* *<u>Ackerbodenverhältnisse</u>* *Für die vorliegende Planung ist ein Flächenverbrauch von 18,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche ohne eine Aussage zur Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgesehen. Durch die Gestaltung der Solarflächen bleibt ein für die Landwirtschaft verbleibendes spitzzulaufendes, dreieckiges, nicht effektiv bewirtschaftbares Restgrundstück von ca. 1,2 ha übrig.* *Die Bodenschätzkarte von Rottendorf aus dem Jahr 1959 (siehe Anlage) zeigt deutlich, dass die geplante Freiflächenanlage in einer der drei besten Lagen mit Lößlehmböden in der Gemeinde Rottendorf projektiert ist. Die Bonitäten nach der Reichsbodenschätzung liegen hier überwiegend für den Lößlehmboden bei L 3, Lö Bodenpunkte 75/75. Detailliertere Bodenwerte sind der Anlage der Auszüge des Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystem für Verwaltungen (LaFIS) zu entnehmen. Diese tiefgründigen Lößlehmböden gehören zu den besten Böden in Bayern. Sie garantieren zudem anhand des hohen Wasserspeichervermögens sichere, hohe Erträge beim Anbau fast aller gärtnerischen wie auch landwirtschaftlichen Erzeugnisse.*	An der Formulierung im Umweltbericht wird festgehalten. Den Änderungswünschen des AELF wird nicht entsprochen. Ein Protokoll der Abwägung durch die Kommune wird im Rahmen der Mitteilung über das Abwägungsergebnis gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB an das AELF Würzburg übermittelt. Die personenbezogenen Daten werden bei der Veröffentlichung von Stellungnahmen auch weiterhin geschwärzt. <u>[Hinweis: Die Stellungnahme des AELF vom 19.02.2016 enthält keine auf Teilflächen beschränkte Aussagen, daher ist sie erneut abzuwägen.]</u> Zur Stellungnahme vom 19.02.2016 wurde am 20.02.2020 vom Gemeinderat folgende Abwägung beschlossen: <u>Zu Einleitung und Flächenverbrauch</u> Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächen - Photovoltaikanlagen" (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Dies betrifft in Rottendorf vor allem Flächen entlang von Autobahnen. Unter Berücksichtig all dieser Kriterien verblieben lediglich Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Ein isolierter Vergleich von Anteilen an Siedlungsflächen im Gemeindegebiet ist wenig aussagefähig, da die Rahmenbedingungen in den einzelnen Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich sind (Gemarkungsgröße, Waldanteil, übergeordnete Verkehrswege). Das Sondergebiet für Windenergieanlagen dient der Konzentration einer möglichen Ansiedlung auf einen bestimmten Standort, eine flächenhafte Bebauung ist damit nicht verbunden. Die Kommunen

Anregung	***Abwägung***
<u>Flächenverbrauch</u> *In der näheren Umgebung der Stadt Würzburg wurden allein in den letzten 3 Jahren schätzungsweise ca. 170 ha, meist hochwertige, landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Allein in der Gemeinde Rottendorf sind nach unserer Kenntnis in diesem Zeitraum ca. 25 ha für ein Gewerbegebiet, 8,3 ha für Windenergieanlagen, 2,2 ha für das Gewerbegebiet Reißbach und 22 ha für ein Wohnbaugebiet incl. Ausgleichsflächen überplant worden. In der Aufstellung des Leibnitz-Instituts für ökologische Raumentwicklung (www.ioer-monitor.de) wird sichtbar, dass der Anteil der Siedlungsfläche an der Gebietsfläche in Rottendorf mit 10,7 % im Vergleich zum Landkreis Würzburg 7,4 % und zum Land Bayern mit 6,4 % bereits heute deutlich erhöht ist.* *Für die Landwirtschaft ist es wichtig, dass ausreichend geeignete Flächen in der Produktion verbleiben. Der immer noch anhaltende hohe Flächenverbrauch von 16 ha/Tag in Bayern wirken sich mittlerweile für die Landwirte zu einem Kampf um landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Ferner ist zu bedenken, dass auch die Flächen für die ordnungsgemäße Gülleausbringen dadurch knapper werden und deshalb die Tierhaltung im Ortsteil Rothof problematischer wird evtl. sogar eingeschränkt werden müsste. Durch die von den Betreibern gezahlten sehr hohen Pachtpreise steigen die Pacht- und Grundstückspreise für die knapper werdenden landwirtschaftlichen Flächen. Somit werden dadurch die Produktionsbedingungen für die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe immer schwieriger.* *<u>Bodenschutz</u>* *Der Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB ist zu beachten z. B. bei dem Bau der Trafostationen, Übergabestationen, Schotterwegebau und ähnlichen Erdbewegungen. Der anfallende Mutterboden ist auf dem Gelände zu belassen oder den Landwirten zur Bodenverbesserung zur Verfügung zu stellen. Geplante und benötigte Wege und Zufahrten sind vorher im Plan festzulegen. Unter die geschotterten Zufahrten ist ein Geotextil einzubringen, damit später ein problemloser*	haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Laut der Standortuntersuchung „Freiflächen – Photovoltaikanlagen" vom 20.04.2012 gibt es in der Gemeinde Rottendorf lediglich entlang der Bundesautobahn A 7 geeignete Flächen für Photovoltaik - Freiflächenanlagen. Ein Großteil dieser Flächen entfällt durch Verschattung. Aufgrund der eingegangenen Hinweise und Bedenken in der frühzeitigen Beteiligung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Entwurf deutlich reduziert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde auf eine Fläche von ca. 4,74 ha auf der Flurnummer 5617 reduziert. Davon entfallen 2,60 ha auf die eigentliche Photovoltaikanlage (Sondergebiet). Durch die Reduzierung entfallen auch die schwer zu bewirtschaftenden „Teilrestflächen". Eine Freiflächen – Photovoltaikanlage stellt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme dar. Grundlegende Bodenfunktionen werden durch Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt. Es wurde bereits folgende Festsetzung aufgenommen: „Die festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz dienen und die Nutzung der Photovoltaikanlage nicht endgültig aufgegeben und beendet ist. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt." Durch die festgesetzte Rückbauverpflichtung der Anlage nach Aufgabe des Anlagenbetriebes und die langfristige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen. <u>Zu Bodenschutz</u> Ein entsprechender Hinweis zum Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wurde in Begründung und auf dem Planblatt ergänzt. Die Hinweise zu Erdbewegungen, Anlieferung und Bodenverdichtung während des Baubetriebes sind Gegenstand des konkreten Bauvorhabens und nicht des Bebauungsplans.

Anregung	***Abwägung***
Rückbau möglich wird. Die Anlieferung der Baumaterialien und die Befahrung des Ackers dürfen nur bei trockener Witterung erfolgen, um langjährig wirkende negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit zu verhindern. *Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen während des Baubetriebes soll die Fläche nur mit kettengetriebenen Fahrzeugen befahren werden, ansonsten sind Baggermatratzen o. ä. zu verlegen. Falls temporäre Bauwege angelegt werden, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Außerdem sind dann verdichtete Bodenbereiche in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.* *Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.*	
<u>Gefahr der Verseuchung des Mutterbodens</u> *Dünnschichtmodule beinhalten als Halbleitermaterial Cadmium-Tellurid (CdTe). Durch Bruchschaden, Auswaschung oder unvorhergesehene Umwelteinwirkungen kann eine Bodenverseuchung nicht vollkommen ausgeschlossen werden. So zerbrechen zum Beispiel schon beim Aufbau immer wieder Platten und Cadmium-Tellurid kann in den Boden gelangen. Dies kann ebenso beim Abbau oder während des Betriebes bei unvorhersehbaren Ereignissen und Umwelteinwirkungen geschehen. Deshalb fordert das AELF Würzburg, diese Dünnschichtmodule vorsorglich auszuschließen. Sollte dies nicht möglich sein, wird gefordert, dass im BBP Folgendes festgelegt wird: „Es wird vom Betreiber gefordert, nach Beendigung der Photovoltaiknutzung Bodenstruktur und Bodeninhaltstoffe zu untersuchen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.*	<u>Zu Gefahr der Verseuchung des Mutterbodens</u> Für die Photovoltaikmodule ist die Verwendung eines Verbundglases mit Folie vorgesehen, Dünnschichtmodule kommen nicht zum Einsatz, wodurch eine Bodenverunreinigung durch Bruchschaden, Auswaschung oder unvorhergesehene Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden kann.
<u>Rückbauverpflichtung</u> *Nach Vorgabe des § 12, § 35 Abs. 5 und § 179 BauGB ist zu prüfen, dass eine ausreichende Kaution bei einer <u>ortsansässigen</u> Bank hinterlegt wird, damit diese bei eventueller Insolvenz der Betreiber der Solaranlagen für das Weiterbewirtschaften bzw. für die Demontage verwendet werden kann. Empfehlenswert wäre eine Rückbauverpflichtung in Form eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorha-*	<u>Zu Rückbauverpflichtung</u> Die Hinweise zur Rückbauverpflichtung werden im Rahmen des Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" berücksichtigt.

Anregung	***Abwägung***
bensträger oder eine Nachhaftungsklausel. Im Rahmen der Nachhaltigkeit ist die Regelung des Rückbaues von immenser Bedeutung, da nach Beendigung der Nutzungsdauer sonst der Grundstückbesitzer alleinig für den Rückbau verantwortlich ist.	
Folgenutzung *Für die Belange der Landwirtschaft ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand zur Verfügung steht. Von Seiten der Landwirtschaft wird gefordert, nach § 9 Abs. 2 BauGB die Sonderflächen nach Nutzungsende als Vorrangflächen „Fläche für die Landwirtschaft" im geplanten Bebauungsplan bereits festzulegen.*	Zu Folgenutzung Die festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz dienen und die Nutzung der Photovoltaikanlage nicht endgültig aufgegeben und beendet ist. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
Immissionen *Im direkten Anschluss des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen kommen. Der Staub (z.B. Erde, Dünger-Branntkalk, Spelzen beim Dreschen…) kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Diese Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Dies ist im BBP unter Festsetzungen aufzunehmen.*	Zu Immissionen Die Hinweise zu mögl. Staubemissionen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde auf dem Planblatt ergänzt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen stellen darüber hinaus einen Puffer zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Modulen dar.
Landwirtschaftlicher Verkehr *Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Das geplante Sondergebiet überplant drei landwirtschaftliche Wege, die unverzichtbar für den landwirtschaftlichen Verkehr sind. Diese sind von der Umzäunung mit genügend Abstand, besonders in den Kurvenradien frei zu halten. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und –straßen ist im Voraus zu klären.*	Zu Landwirtschaftlicher Verkehr Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs werden die angesprochenen landwirtschaftlich genutzten Wege nicht länger überplant. Die Hinweise erübrigen sich somit.
Nutzungskonzept der Solarfläche während des Betriebes *Für die Zukunft sollte ein variabler Spielraum und Entwicklungspotential zur landwirtschaftlichen Nutzung offen gelassen werden. Es gibt heute schon Anlagen, die z.B. zur Schafbeweidung, extensiven Geflügelhaltung, Bienen, Mähgutgewinnung für Biogasanlagen, Kartoffeln, zum Anbau von Gewürz- und Heilkräutern, Blumen, Baumschulen, Erdbeeren, Rhabarber, Gemüse sowie zum Anbau von seltenen Pflanzen genutzt werden. In diesen Flächen liegt ein zusätzliches*	Zu Nutzungskonzept der Solarfläche während des Betriebes Die Bewirtschaftung der Flächen ist Sache des Betreibers der Anlagen.

Anregung	***Abwägung***
Potenzial, das durch momentane Festschreibungen nicht für die kommenden 20 -30 Jahre eingeschränkt werden sollte. Zukunftsweisende Versuche laufen mit Photovoltaik-Mehrnutzungsanlagen von der Hochschule Weihenstephan und auf der Demeter-Hofgemeinschaft Heggelbach in der Bodenseeregion vom Fraunhofer Institut und der Universität Hohenheim sowie Wirtschaftspartnern. *Laut Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (vom 28.11.2007 - im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) bestehen hinsichtlich Nutzungsart (Beweidung/Mahd) und Nutzungsintensität keine gesetzlichen Vorgaben.* *Bei der Detailplanung ist zu bedenken, mit welchen Maschinen die zu mähenden Flächen gepflegt werden. Für die Bewirtschaftung mit Traktoren bieten sich aus arbeitswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht die Modulabstände von 4-7 m an. Die Zäune sollten so errichtet werden, dass ein Wenden zwischen den Modulreihen möglich ist. Die Pflege dieser Eingriffsfläche sollte entweder an einen Viehhalter (z. B. Schäfer u. a.) oder an die Eigentümer/Landwirte dieser Fläche vergeben werden. Damit ist die Garantie über die beste Schonung und Pflege des wertvollen Bodens gewährleistet.* *Zur Pflege durch Beweidung sei angemerkt, dass bei Schafen der Freiraum der Unterkante des Zaunes 12-15 cm nicht überschreiten sollte, damit die Lämmer nicht durchschlupfen können. Die Kabel sollten so verlegt sein, dass diese vor dem Verbiss geschützt sind.* *Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche ist zuzulassen.* *Die organische Düngung und der biologische Pflanzenschutzeinsatz sollten generell erlaubt sein.* *<u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>* *Die Schaffung einer Ausgleichsfläche wird als nicht notwendig erachtet, da aus ökologischer Sicht eine Solaranlage mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sehr positiv bewertet wird.* *Das AELF Würzburg vertritt nach Rücksprache mit dem StMELF München die Auffassung, dass für diese Solaranlagen keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Diese Auffassung wird auch von anderen Fachleuten vertreten (siehe Untersuchungsbericht ANL – Bernd Raab).*	<u>Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Jede Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weitere Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren. Soweit eine Bauleitplanung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich ist (Regelfall), gilt die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. Praxis - Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen", Bayerischen Landesamt für

Anregung	***Abwägung***
Bei Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Ausgleich nur für die Zeit der Nutzung als Photovoltaik-Anlage zu leisten ist. Es sollten keine Hecken angepflanzt werden, da diese dem Bay.NatSchG Art 13 e unterliegen und nie wieder gerodet werden dürfen. Alternativ zur Einbindung in die Landschaft wird eine Umrandung mit ca. 2 m hohen Blühflächen vorgeschlagen. *„Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Ausgleichsflächen ist auf den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaik-Anlage beschränkt. Nach Abbau der Anlage ist die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Ausgleichsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zulässig."*	Umwelt, 2014). Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom 19.11.2009. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" wird generell die Kategorie I, Typ B, niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Festgesetzte GRZ ≤ 0,35) mit dem Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5 herangezogen. Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Bauweise geändert und die GRZ hat sich von 0,4 auf 0,7 erhöht. Die festgesetzte GRZ mit 0,7 entspricht einem hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad. Dieser hohe Versiegelungs- und Nutzungsgrad bedingt einen höheren Kompensationsbedarf. Die Größe der Ausgleichsfläche resultiert nicht aus dem naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf, sondern aus dem artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf für Feldhamster und Feldlerche. Die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Flächen des Sondergebietes, die nicht durch Fundamente und Erschließungsflächen genutzt werden und die abschnittsweise Mahd rechtfertigen einen niedrigen Kompensationsfaktor von 0,2. Unter der Festsetzung 6.3 Vollzug des Bebauungsplans wird diesem entsprochen: Die Begrünungsmaßnahmen (Pflanzgebote und Ausgleichsflächen) müssen für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaikanlage fachgerecht gepflegt und erhalten werden. Nach Abbau der Anlage ist eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Sondergebietsfläche sowie den Ausgleichsflächen zulässig. Das Ausgleichskonzept sieht keine Heckenpflanzung vor. Im Rahmen der Maßnahmen zum Artenschutz ist die Anlage eines Blühstreifens festgesetzt.
Anmerkungen aus forstlicher Sicht *Wald ist von der Planung nicht direkt betroffen. Im nordöstlichen Bereich liegt jedoch direkt am Rand des Plangebiets Eichenmischwald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, den Lärm,- und Immissionsschutz nach Waldfunktionskartierung.* *Es wird deshalb auf eine entsprechende Abstandshaltung zwischen Wald und Solaranlage aus Gründen der Verkehrssicherung / Beschattung hingewiesen.*	Zu Anmerkungen aus forstlicher Sicht Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches verbleiben nur noch PV Flächen östlich der Autobahn. Schattenwurf / Baumfall können somit vollständig ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Haftungsausschluss zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Forstbesitzer ist daher nicht notwendig.
Fazit *Erneuerbare Energien in Form von Solarstrom sind zu befürworten, doch aus Sicht der Landwirtschaft stehen hier vorrangig Gebäude z. B. Dachflächen großer Gewerbehallen, versiegelte*	Zu Fazit Eine Agrophotovoltaikanlage oder ähnliche Maßnahmen sind Gegenstand des Pachtvertrages.

Anregung	***Abwägung***
Flächen und Konversionsflächen zur Verfügung. „Nach der Verordnung dürfen im Rahmen der Pilot-ausschreibung ab 2016 bis zu zehn Anlagen auf Ackerflächen mit je 10 MW in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Mit der Begrenzung werde sichergestellt, dass die Nutzung von Ackerflächen maßvoll erfolge, heißt es in der Verordnung."(lt. Pressemitteilung Agrarheute vom 29.01.2015) *Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen in Rothof gehören nicht zu den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, sondern zu den besten Erzeugungsgebieten in Bayern. Vorstellbar wäre eine moderne Agrophotovoltaikanlage, wo unter der Photovoltaikanlage der Acker angebaut werden würde. Auf jeden Fall sollten die jeweiligen Landwirte den Pflegevertrag für die überplanten Flächen erhalten.*	Die Gemeinde Rottendorf hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unterschiedliche Belange zu berücksichtigen. Neben den Belangen der Landwirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB, sowie dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, sowie der Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB sind auch die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB, die Erfordernisse des Klimawandels gem. § 1a Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer kommunalen Planungshoheit und der Abwägung öffentlicher und privater Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB räumt die Gemeinde Rottendorf den Belangen der Erzeugung regenerativer Energien auf einer relativ kleinen Fläche sowie dem Klimaschutz den Vorrang ein.
6. *Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Unterfranken vom 08.05.2020*	
Hinsichtlich der Planung zur Ausweisung eines „Sondergebiets Photovoltaik Rottendorf" der Gemeinde Rottendorf erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass eventuelle Grenzeinrichtungen wie Hecken oder Zäune etc. einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einhalten sollten, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke nicht behindert wird. *Ansonsten stellt sich die Frage, ob hier überhaupt eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist, da erst kürzlich nach Auskunft unseres zuständigen Ortsobmannes Hermann Siedler ca. 20 ha Bauland Gegenstand eines weiteren Planverfahrens zur Erschließung eines Baugebietes benötigt werden und weitere ca. 3 ha Gewerbefläche um die dafür notwendigen Flächenausgleiche.* *Soweit also hier Flächenausgleiche erfolgen müssen, so sind diese auf dem Grundstück des Bauwerbers und Betreibers der geplanten Photovoltaikanlage durchzuführen.* *Ein weiterer Flächenverzehr zu Lasten der Landwirtschaft soll vermieden werden.*	Eine Heckenpflanzung ist nicht vorgesehen. Die bestehenden Wege liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben durch die Festsetzungen der Baugrenzen und der Umzäunung bestehen, zudem besteht durch die festgesetzten Ausgleichsflächen (welche sich zwischen der Umzäunung und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befinden) ein ausreichender Puffer zu den Zaun- und Photovoltaikelementen. Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächen - Photovoltaikanlagen" (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Dies betrifft in Rottendorf vor allem Flächen entlang von Autobahnen. Unter Berücksichtig all dieser Kriterien verblieben lediglich Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Anregung	***Abwägung***
	Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Laut der Standortuntersuchung „Freiflächen – Photovoltaikanlagen" vom 20.04.2012 gibt es in der Gemeinde Rottendorf lediglich entlang der Bundesautobahn A 7 geeignete Flächen für Photovoltaik - Freiflächenanlagen. Ein Großteil dieser Flächen entfällt durch Verschattung. Aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Bedenken wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits im Entwurf deutlich reduziert auf eine Fläche von ca. 4,74 ha auf der Flurnummer 5617. Davon entfallen 2,60 ha auf die eigentliche Photovoltaikanlage (Sondergebiet). Eine Freiflächen – Photovoltaikanlage stellt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme dar. Grundlegende Bodenfunktionen werden durch Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt. Es wurde bereits folgende Festsetzung aufgenommen: „Die festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz dienen und die Nutzung der Photovoltaikanlage nicht endgültig aufgegeben und beendet ist. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt." Durch die festgesetzte Rückbauverpflichtung der Anlage nach Aufgabe des Anlagenbetriebes und die langfristige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen.
7. *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München vom 23.04.2020*	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: <u>*Bodendenkmalpflegerische Belange*</u> *Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (P-2016-368-1_S2) vom 02.02.2016. Die dort formulierten Belange und Hinweise der Bodendenkmalpflege haben auch für den reduzierten Gel-*	Aufgrund des Serienbrief-Versandes ist eine Angabe des Sachgebietes (außer in der Adresse) sowie des Aktenzeichens nicht möglich. <u>Zu bodendenkmalpflegerische Belange</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf das vorhandene Bodendenkmal eingegangen. Es wurden zudem textliche Hinweise zu den Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sowie zu der Erfordernis einer

Anregung	***Abwägung***
tungsbereich weiterhin Gültigkeit, denn besonders diese Fläche liegt im Bereich bzw. in der unmittelbaren Nähe des bekannten Bodendenkmals D-6-6126-0009 (Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit). In der Stellungnahme P-2016-368-1_S2 wurden auch schon Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals formuliert. *Außerdem wurde in unserer Stellungnahme vom 02.02.2016 bereits dargestellt, dass die Grenzen der eisenzeitlichen Siedlung noch nicht erfasst worden sind. Nachdem die Ausdehnung der Siedlung auch heute nicht abschließend geklärt ist, sind aus den bereits 2016 genannten Gründen im gesamten Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplans neben dem bekannten Bodendenkmal D-6-6126-0009 auch weitere unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.* *Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:* *http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?* *Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.* *Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).* *Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.* *Für Teilflächen kann möglicherweise eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall. Genauere Informationen finden Sie auf der Serviceseite des BLfD (https://www.blfd.bayern.de/information-service/fachanwender/index.html#navtop) unter dem Stichwort „Konservatorische Überdeckung: Anwendung - Ausführung - Dokumentation" oder unter dem Link:*	Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG in Plan und Begründung aufgenommen. In den Bebauungsplan wurde bereits folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Sämtliche Baumaßnahmen im Geltungsbereich, insbesondere: Beginn der Bauarbeiten, Bodenverdichtungen, die Verlegung von Erdkabeln, die Art der Gründung, die Standorte von Trafostationen und Übergabestationen bedürfen nach den Bestimmungen des Art. 7 DSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung." Das Bodendenkmal wurde zudem in seiner Ausdehnung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Darüber hinaus sind zum Schutz des Bodendenkmals gem. Ziffer 4.3 der textlichen Festsetzungen Abgrabungen nicht zulässig. Die konkreten konservatorischen Maßnahmen sind Gegenstand des Bauvorhabens. Der notwendige Antrag nach Art. 7 BayDSchG wurde bereits am 10.02.2020 gestellt.

Anregung	***Abwägung***
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorischeueberdeckung_2016-06-28.pdf *Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals auf dem Oberboden nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.* *Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:* *Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:* *„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist."* *Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.* *Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).* *Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft,*	

Anregung	***Abwägung***
Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: *https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf* *In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR, 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.* *Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.* *Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).* *<u>Stellungnahme vom 02.02.2016</u>* *<u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u>* *Vorab möchten wir Ihnen mitteilen, dass im Bereich des BP Sondergebiet Photovoltaik bereits die Planung der Autobahndirektion Nordbayern zum Bau einer Behelfsbrücke existiert. Zu dieser Planung wurden bereits von Seiten des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege Bedenken geäußert und Auflagen hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmälern formuliert.* *Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:* *Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit (Denkmalnummer D-6-6126-0009) Die eisenzeitliche Siedlung befindet sich südlich und südwestlich von Rothof und konnte durch eine erste archäologische Untersuchung 2011 beim Bau der Ortsverbindungsstraße nachgewiesen werden.* *Aufgrund des nachgewiesenen Zusammenhangs von fruchtbaren Böden und hoher Siedlungsgunst kann die eisenzeitliche Siedlung, deren Grenzen nicht erfasst worden sind, einen größe-*	<u>Zu Stellungnahme vom 02.02.2016</u> <u>Zu Bodendenkmalpflegerische Belange</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits auf das vorhandene Bodendenkmal eingegangen. Es wurden bereits textliche Hinweise zu den Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sowie zu der Erfordernis einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG in Plan und Begründung aufgenommen. In den Bebauungsplan wurde folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Sämtliche Baumaßnahmen im Geltungsbereich, insbesondere: Beginn der Bauarbeiten, Bodenverdichtungen, die Verlegung von Erdkabeln, die Art der Gründung, die Standorte von Trafostationen und Übergabestationen bedürfen nach den Bestimmungen des Art. 7 DSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung." Das Bodendenkmal ist zudem in seiner Ausdehnung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.

Anregung	***Abwägung***
ren Umfang haben und weitere Bereiche des Planungsgebietes einnehmen. So ist das Risiko hier sehr hoch, dass bisher unbekannte Bodendenkmäler bzw. Denkmalbereiche im Boden erhalten sind und durch Bodeneingriffe zerstört werden könnten. *Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendigste Mindestmaß beschränken.* *Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens, z. B. mit Herausnahme der bekannten Denkmalflächen, geschehen.* *Weiterhin sollten Bodeneingriffe wie Kabelgräben möglichst vermieden und die erforderlichen Leitungen oberirdisch verlegt werden. Die geplante Übergabestation sollte auf jeden Fall außerhalb der bekannten Denkmalfläche liegen und möglich ohne Bodeneingriffe erfolgen, z.B. durch eine konservatorische Überdeckung auf dem Oberboden. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.* *Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o. g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.* *Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.* *Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept. Konservierung und Verbleib der Funde).*	

Anregung	***Abwägung***
Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). *Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:* *http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf_(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).* *In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.*	
<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> *Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.* *Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel. Nr. an den / die Gebietsreferenten.*	<u>Zu Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Bedenken bestehen.
8. *Kreisheimatpflegerin: Frau Adelmann, Würzburg vom 15.05.2020*	
Ich teile Ihnen mit, dass von Seiten der Heimatpflege keine Einwände bezüglich des „Sondergebietes Photovoltaik Rottendorf" bestehen. *Das größere Bodendenkmal (mein Schreiben vom 26.02.2016) wird laut den bisherigen Mittei-*	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Darstellung des Bodendenkmals im Plan Einverständnis besteht, dass die Wahl der Photovoltaikmodule begrüßt wird und dass somit von Seiten der Heimatpflege keine Einwände gegen

Anregung	***Abwägung***
lungen in die Pläne mit aufgenommen. *In Bezug auf das Blendgutachten der Fa. Sol-PEG vom 16.09.2019 begrüße ich es, dass designmäßig eine zurückhaltende Variante mit wenig Rahmenfläche angedacht ist und vor allem, dass PV Module zum Einsatz kommen werden, die über Anti-Reflexions-Eigenschaften verfügen.* *<u>Stellungnahme vom 26.02.2016</u>* *Ich nehme Bezug auf Ihr o. g. Schreiben und teile Ihnen mit, dass von Seiten der Heimatpflege keine Einwände bezüglich des „Sondergebietes Photovoltaik Rottendorf" bestehen.* *Im geplanten Gebiet für die Photovoltaikanlage besteht allerdings in den Ausläufern des Bereichs (598 m) ein größeres Bodendenkmal. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle von Bodendenkmalfunden unverzügliche Anzeigepflicht nach Art. 8, Abs.1 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bestehen.*	den Bebauungsplan bestehen. <u>Zu Stellungnahme vom 26.02.2016</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits auf das vorhandene Bodendenkmal eingegangen. Es sind bereits textliche Hinweise zu den Art. 8 Abs. 1-2 DSchG sowie zu der Erfordernis einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG in Plan und Begründung vorhanden. In den Bebauungsplan wurde folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Sämtliche Baumaßnahmen im Geltungsbereich, insbesondere: Beginn der Bauarbeiten, Bodenverdichtungen, die Verlegung von Erdkabeln, die Art der Gründung, die Standorte von Trafostationen und Übergabestationen bedürfen nach den Bestimmungen des Art. 7 DSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung." Das Bodendenkmal wird zudem in seiner Ausdehnung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.
9. *Bund Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg vom 28.04.2020*	
Zwar befürworten wir grundsätzlich die Sonnenenergienutzung durch Photovoltaik, diese sollte jedoch vorrangig auf Dachflächen und Fassaden bestehender Gebäude erfolgen. Die Ausweisung von Gebieten für Freiflächenphotovoltaik sollte nur auf bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen erfolgen, z. B. Industriegebieten oder Deponien. Dass in diesem Fall landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen sehen wir kritisch, da hierdurch der Druck auf die ohnehin knappe Ressource „Fläche" zusätzlich erhöht wird: nicht nur gehen Flächen für die unverzichtbare Produktion von Lebensmitteln verloren und wird immer mehr bisher unverbaute Landschaft künstlich überprägt, es könnten z. B. auch die Pachtpreise für Ackerland steigen und somit den Intensivierungszwang in der Landwirtschaft weiter erhöhen. *Der BN schlägt alternativ vor, zum Beispiel „Park-and-Ride-Plätze" mit PV zu überdachen. Das ist*	Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Um weder öffentliche Belange noch die langfristigen Entwicklungsoptionen der Gemeinde Rottendorf selbst durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen - Photovoltaikanlagen zu beeinträchtigen wurde eine Standortuntersuchung „Freiflächen - Photovoltaikanlagen" (20.04.2012) durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung, der gemeindlichen Entwicklungsoptionen, des Naturschutzes sowie des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Dies betrifft in Rottendorf vor allem Flächen entlang von Autobahnen. Unter Berücksichtig all dieser Kriterien verblieben lediglich

Anregung	***Abwägung***
dann eine win-win-Situation: - *keine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen,* - *doppelte Nutzung von versiegelten Flächen,* - *für die Nutzer: Parkplatz ist im Sommer kühl, im Winter eisfrei.*	Flächen entlang der BAB A 7. Die Flächen entlang der Bahnlinie entfallen unter anderem aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Die Kommunen haben gemäß Landesentwicklungsplan die Aufgabe, regenerative Energien „verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (LEP 2013 6.2.1 (Z)). Laut der Standortuntersuchung „Freiflächen – Photovoltaikanlagen" vom 20.04.2012 gibt es in der Gemeinde Rottendorf lediglich entlang der Bundesautobahn A 7 geeignete Flächen für Photovoltaik - Freiflächenanlagen. Ein Großteil dieser Flächen entfällt durch Verschattung. Aufgrund der eingegangenen Hinweise und Bedenken in der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Entwurf deutlich reduziert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde auf eine Fläche von ca. 4,74 ha auf der Flurnummer 5617 reduziert. Davon entfallen 2,60 ha auf die eigentliche Photovoltaikanlage (Sondergebiet). Durch die Reduzierung entfallen auch die schwer zu bewirtschaftenden „Teilrestflächen". Eine Freiflächen – Photovoltaikanlage stellt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme dar. Grundlegende Bodenfunktionen werden durch Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt. Es wurde bereits folgende Festsetzung aufgenommen: „Die festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikanlagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz dienen und die Nutzung der Photovoltaikanlage nicht endgültig aufgegeben und beendet ist. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt." Durch die festgesetzte Rückbauverpflichtung der Anlage nach Aufgabe des Anlagenbetriebes und die langfristige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen. Der Alternativvorschlag zur Überdeckung von Park-and-Ride Parkplätzen mit Photovoltaikmodulen ist in Rottendorf nicht sinnvoll umsetzbar. Die vorhandenen Park-and-Ride Stellplätze südlich des Bahnhofs Rottendorf sind mit Bäumen begrünt. Für eine Überdachung dieser Stellplät-

Anregung	*Abwägung*
	ze mit Photovoltaikmodulen müssten knapp 20 Laubbäume entfernt werden. Im Bereich der neu angelegten Park-and-Ride Stellplätze nördlich des Bahnhofs Rottendorf wurden entlang der westlichen Stellplatzreihe mehrere Bäume neu gepflanzt die im Falle einer Überdachung wieder entfernt werden müssten. Die östliche Stellplatzreihe umfasst eine Fläche von knapp 400 m² und stellt daher keinen Ersatz für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mit 16.900 m² Modulfläche dar. Die geplante Modulfläche im Sondergebiet entspricht bei einer vollständigen Überdachung (einschließlich Fahrgassen) einer Stellplatzanlage mit ca. 675 Stellplätzen, für die in Rottendorf kein Bedarf besteht. Somit stellt die Überdachung von Park-and-Ride Stellplätzen mit Photovoltaikanlagen allenfalls eine Ergänzung dar, jedoch keinen Ersatz für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage.
10. *Mainfranken Netze GmbH, Würzburg vom 27.04.2020*	
Aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Mainfranken Netze GmbH keine Einwände gegen den Bebauungsplan hat.
Sollten im Bereich der Baumaßnahme öffentliche Verkehrswege innerhalb geschlossener Ortsanlagen entstehen, sind diese lt. Art. 51 (1) BayStrWG zu beleuchten. Ansprechpartner hierfür sind [redacted], Tel. [redacted] und [redacted], Tel. [redacted].	Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen keine neuen Verkehrswege, insbesondere nicht innerhalb geschlossener Ortslagen. Der Hinweis zu Beleuchtungen erübrigt sich somit.
Die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH nicht betroffen sind.
Wir verweisen auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 12.02.2016, die weiterhin ihre Gültigkeit hat.	
<u>Stellungnahme vom 12.02.2016</u>	<u>Zu Stellungnahme vom 12.02.2016</u>
Aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH nicht betroffen sind.
Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert werden.	Ein Hinweis zu möglichen bestehenden Versorgungseinrichtungen sowie zu Bepflanzungen wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Sollten Umverlegungen von Versorgungseinrichtungen erforderlich werden, so regelt sich die Kostenträgerschaft nach dem Verursacherprinzip, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.	
Die Belange des Trinkwasserschutzes der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH sind nicht betroffen.	

Anregung	***Abwägung***
Bei einer Bepflanzung muss darauf geachtet werden, dass Bäume und tiefwurzelnde Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen haben. Grundsätzlich sind hierbei die Festlegungen der DIN 18920 sowie die DVGW-Arbeitsblätter GW 125, G 462 und W 403 einzuhalten.	
11. *Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, vom 19.05.2020*	
Das Plangebiet befindet sich östlich der BAB A7. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 15 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB A7, geplante Modulflächen befinden sich in einem Abstand von ca. 45 m zum befestigten Fahrbahnrand.	
Die 40 m-Bauverbotszone sowie die 100 m-Baubeschränkungszone der BAB A7 gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind im Plan eingezeichnet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 40 m – Bauverbotszone sowie die 100 m - Baubeschränkungszone der BAB A7 im Plan eingezeichnet sind.
Der im bereits zugesandten Grunderwerbsplan dargestellte Flächenbedarf für die Talbrücke Rothof ist zuzüglich eines Schutzabstandes von 10 m bauzeitlich zwingend von der vorgesehenen Nutzung durch eine Photovoltaikanlage auszunehmen.	Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der 10 m Puffer als Hinweis eingetragen, im Vorhaben- und Erschließungsplan sind im betreffenden Bereich keine Photovoltaikmodule eingezeichnet.
<u>Planungen der Straßenbauverwaltung</u>	<u>Zu Planungen der Straßenbauverwaltung</u>
Derzeit befindet sich der Ersatzneubau der Talbrücke Rothof im Bau. Die Fertigstellung der Talbrücke ist für Ende 2021 geplant.	
Weiterhin ist der betreffende Teilbereich der BAB A7 für die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des derzeit in Fortschreibung befindlichen Bundesverkehrswegeplans bzw. des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angemeldet. Daher ist zusätzlich zu der Darstellung im bereits zugesandten Grunderwerbsplan entlang der BAB A7 die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG vollständig freizuhalten. Dies gilt auch für eventuell vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen für das „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf".	Die Bauverbotszone wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Die Maßnahmenfläche A1, die lediglich randlich in die 40 m-Bauverbotszone hineinreinragt, wird - wie bisher auch - weiterhin landwirtschaftlich genutzt (produktionsintegrierte Maßnahme, mit Bewirtschaftungsauflagen). Es sind keine dauerhaften Anpflanzungen / Gehölzpflanzungen vorgesehen.
Die Autobahndirektion Nordbayern hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Autobahndirektion Nordbayern keine Einwände gegen das geplante Vorhaben hat sofern die aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden.
1. Bauliche Anlagen dürfen nur außerhalb der zukünftigen Bauverbotszone der BAB A7 gem. § 9 (1) FStrG errichtet werden. Ebenso dürfen Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges nur außerhalb der zukünftigen Bauverbotszone durchgeführt werden.	<u>Zu 1.</u> Im Bebauungsplan ist die Bauverbotszone gemäß den Vorgaben des Fernstraßengesetzes sowie den Angaben der Autobahndirektion Nordbayern auf der Grundlage des Bestandes bzw. rechtskräftiger Planfeststellungsbeschlüsse als Hinweis eingezeichnet. Die Bauverbotszone wird

Anregung	***Abwägung***
Vor Baubeginn ist daher der 40 m Abstand (Bauverbotszone) vom Antragsteller abzustecken und von der Autobahnmeisterei Erbshausen (Tel.-Nr. [redacted] oder [redacted]) abnehmen zulassen.	durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan vollständig von baulichen Anlagen freigehalten. Abgrabungen sind im Sondergebiet unzulässig, Aufschüttungen sind bis auf max. 1 m gegenüber dem natürlichen Gelände begrenzt.
2. *Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann.* *Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung.* *Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.*	<u>Zu 2.</u> Im Bebauungsplan ist bereits ein textlicher Hinweis zu möglichen Beeinträchtigungen der Anlagen durch Gischt von Räumfahrzeugen vorhanden.
3. *Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.*	<u>Zu 3.</u> Durch die SolPEG GmbH, Hamburg wurde eine „Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Rottendorf in Unterfranken (Bayern)", Stand: 16.09.2019 erstellt. In diesem Gutachten wurden potenzielle Blendwirkungen der geplanten PV Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 7, für den Flugverkehr, für die Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt sowie für Anwohner der umliegenden Gebäude untersucht. Die Analyse der Messpunkte ergibt eine theoretische, aber geringfügige Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Nach Bereinigung der Rohdaten sind allerdings keine relevanten Reflexionen durch die PV Anlage nachweisbar. Auch ohne die Bereinigung der Rohdaten können Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht durch die geplante PV Anlage beeinträchtigt werden, da potenzielle Reflexionen außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Insgesamt kann „die potenzielle Blendwirkung als „geringfügig" klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern, o. Ä. ist diese „vernachlässigbar". Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z. B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern, Zug- und Fahrzeugführern (PKW/LKW) durch Reflexionen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Anregung	***Abwägung***
	Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.
4. *Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.*	Zu 4. Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches werden keine Wege mehr überplant.
5. *Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.*	Zu 5. Im Sondergebiet sind lediglich Photovoltaikanlagen sowie die technisch erforderlichen Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Übergabestation) zulässig.
6. *Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.*	Zu 6. Der Hinweis zur Beleuchtung während der Bauphase / Instandsetzung / Betrieb bezieht sich auf die konkrete Baumaßnahme und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
7. *Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.* *Insbesondere weisen wir auf folgendes hin:* *Während des Baus der Rothof-Brücke und der Strecke der BAB A7 ist eine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Hier können keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.*	Zu 7. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Lärmimmissionsschutzes zulässig.
8. *Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.*	Zu 8. Vgl. hierzu Punkt 3.
9. *Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.* 10. *Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.* 11. *Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.*	Zu 9. – 11. Das im Bereich der Photovoltaikanlage anfallende Regenwasser kommt im Gebiet zur Versickerung.

Anregung	***Abwägung***
12. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Erbshausen (Tel. [redacted] oder [redacted]) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. *Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Erbshausen an der Abnahme zu beteiligen.* *13. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.*	<u>Zu 12. und 13.</u> Die Hinweise beziehen sich auf die Baumaßnahme und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
14. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	<u>Zu 14.</u> Innerhalb der Bauverbotszone von 40 m sind auf Grundlage des Bebauungsplanes keine baulichen Anlagen zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone sind lediglich Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die jedoch keinerlei Gehölzpflanzungen umfassen. Der Sicherheitsabstand gemäß RPS (12 m bei zulässigen Geschwindigkeiten über 100 km/h) liegt deutlich unter 40 m und wird somit eingehalten. Da die A7 im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage auf einem Damm verläuft, ist davon auszugehen dass am Fahrbahnrand ohnehin Schutzeinrichtungen (Leitplanken) errichtet werden.
<u>*Hilfsweise tragen wir vor*</u> *Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.* *Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.* *Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.*	<u>Zu Hilfsweise tragen wir vor</u> § 7 BauGB bezieht sich auf Flächennutzungspläne und nicht auf Bebauungspläne.
<u>*Anmerkung*</u> *Diese Stellungnahme ersetzt unser Schreiben vom 22.04.2020.*	<u>Zu Anmerkungen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 22.04.2020 gegenstandslos ist.
12. *Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, München vom 25.05.2020*	
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine

Anregung	***Abwägung***
Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. *<u>Infrastrukturelle Belange</u>* *Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.* *Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.* *Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.* *Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.* *Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.* *Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen*	Bedenken bestehen. <u>Zu infrastrukturelle Belange</u> Durch die SolPEG GmbH, Hamburg wurde eine „Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Rottendorf in Unterfranken (Bayern)", Stand: 16.09.2019 erstellt. In diesem Gutachten wurden potenzielle Blendwirkungen der geplanten PV Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 7, für den Flugverkehr, für die Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt sowie für Anwohner der umliegenden Gebäude untersucht. Die Analyse der Messpunkte ergibt eine theoretische, aber geringfügige Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Nach Bereinigung der Rohdaten sind allerdings keine relevanten Reflexionen durch die PV Anlage nachweisbar. Auch auf der südlich der PV Anlage verlaufenden Bahnstrecke Würzburg-Bamberg wären potenzielle Reflexionen aufgrund des Einfallswinkels und der Entfernung vernachlässigbar. Insgesamt kann „die potenzielle Blendwirkung als „geringfügig" klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern, o. Ä. ist diese „vernachlässigbar". Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z. B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern, Zug- und Fahrzeugführern (PKW/LKW) durch Reflexionen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten." Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Lärmimmissionsschutzes zulässig. Im Bebauungsplan ist bereits ein textlicher Hinweis zu möglichen Beeinträchtigungen der Anlagen vorhanden. Zu den Anlagen der Deutschen Bahn Netz AG besteht ein Abstand von ca. 10 m, zudem liegt die Rothofer Straße zwischen den geplanten Anlagen und der Bahnlinie wodurch davon ausgegangen wird, dass die Hinweise zu Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG sowie die Hinweise zu Abwässern für den Bebauungsplan nicht relevant sind.

Anregung	***Abwägung***
im öffentlichen Interesse zu gewähren. *Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.* *Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.*	
<u>Immobilienrelevante Belange</u> *Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB Netz AG enthalten.* *Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen.*	<u>Zu immobilienrelevante Belange</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung keine Flächen im Eigentum der DB Netz AG liegen und somit hier keine Einwände vorliegen. Der Hinweis zu den Kabelleitungen wird zur Kenntnis genommen, derzeit ist eine solche Kabelquerung der Bahnanlagen nicht notwendig und auch nicht geplant.
<u>Hinweise für Bauten nahe der Bahn</u> *Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.* *Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:* *Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.* *Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.* *Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Auch ein Überschreiten der Gleise ist verboten.* *Grundsätzlich sind die erforderlichen Mindestab-*	<u>Zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn</u> Die weiteren Hinweise beziehen sich auf das konkrete Bauvorhaben und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Anregung	***Abwägung***
stände zum nächstliegenden Gleis einzuhalten. *Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.* *Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.* *Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.* *Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z. B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.* *Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.* <u>*Schlussbemerkungen*</u> *Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:*	<u>Zu Schlussbemerkungen</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angeführten Regelungen und Richtlinien / Bestimmungen bei der DB Kommunikationstechnik GmbH kostenpflichtig bestellbar sind.

Anregung	***Abwägung***
DB Kommunikationstechnik GmbH *Medien- und Kommunikationsdienste,* *Informationslogistik,* *Kriegsstraße 136,* *76133 Karlsruhe* *Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986* *E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com* *Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs* *Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.* *Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.* *Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen* [redacted] *gerne zur Verfügung.*	Die DB AG wird ggf. auch weiterhin am Aufstellungsverfahren beteiligt. Der Beschluss wird der DB AG im Rahmen der Mitteilung über das Abwägungsergebnis gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB übermittelt, sofern das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Photovoltaik – Freiflächenanlagen können grundsätzlich gem. Art. 58 BayBO im Freistellungsverfahren errichtet werden und benötigen in der Regel keine Baugenehmigung. Somit kann nicht sichergestellt werden, dass diese zur Stellungnahme vorgelegt wird.
13. *Eisenbahn-Bundesamt, Nürnberg vom 23.04.2020*	
Ihr Schreiben ist am 26.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. *Bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf" der Gemeinde Rottendorf verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.02.2016, Az.: 65133-651pt/003-2016#053, die auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen weiterhin Gültigkeit hat.* *<u>Stellungnahme vom 12.02.2016</u>* *Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.* *Grundsätzlich bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände gegen Ihre Planungen, ich bitte jedoch zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen*	Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier keine Einwände vorliegen. Die DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange wurde am Verfahren beteiligt und äußerte Bedenken hinsichtlich möglicher Blendwirkungen. Durch die SolPEG GmbH, Hamburg wurde eine „Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Rottendorf in Unterfranken (Bayern)", Stand: 16.09.2019 erstellt. In diesem Gutachten wurden potenzielle Blendwirkungen der geplanten PV Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 7, für den Flugverkehr, für die Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt sowie für Anwohner der umliegenden Gebäude untersucht. Die Analyse der Messpunkte ergibt eine theoretische, aber geringfügige Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Nach Bereinigung der Rohdaten sind allerdings keine relevanten Reflexionen durch die PV Anlage nachweisbar. Auch auf der südlich der PV Anlage verlaufenden Bahnstrecke Würzburg-Bamberg wären potenzielle Reflexionen aufgrund des Einfallswinkels und der Entfernung vernachlässigbar. Insgesamt kann „die potenzielle Blendwirkung als „geringfügig" klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutz-

Anregung	***Abwägung***
(DB Netz AG, bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Darüber hinaus muss bereits bei der Planung berücksichtigt werden und für die spätere Errichtung und den Betrieb der Anlage sichergestellt sein, dass von der künftigen Photovoltaik-Anlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z. B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der unmittelbar südlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Bamberg - Rottendorf ausgeht.	scheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern, o. Ä. ist diese „vernachlässigbar". Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z. B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern, Zug- und Fahrzeugführern (PKW/LKW) durch Reflexionen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten." Zu den Bahnanlagen besteht ein Abstand von ca. 10 m, zudem liegt die Rothofer Straße zwischen den geplanten Anlagen und der Bahnlinie.
14. *Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für Estenfeld vom 05.05.2020*	
Zu der im Betreff genannten Planung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2020 über die Beteiligung der Gemeinde Estenfeld als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beraten. Nach Vorstellung der Planung anhand der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen erging folgender *<u>Beschluss</u>* *Die Gemeinde Estenfeld nimmt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Rottendorf " zur Kenntnis und verweist erneut darauf, dass bei evtl. sechsspurigen Ausbau der A7 die entsprechenden Flächen für einen Lärmemissionsschutz möglich bleiben müssen.*	Der Geltungsbereich wurde auf eine Teilfläche östlich der Bundesautobahn A7 reduziert. Somit hat die Bauleitplanung keinen Einfluss auf Lärmschutzmaßnahmen westlich der BAB A7. Damit sind die für eventuelle Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnnutzung in der Gemeinde Estenfeld relevanten Flächen westlich der Autobahn nicht mehr Gegenstand der Planung. Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem 6-spurigen Ausbau der A7 sind Gegenstand des betreffenden Planfeststellungsverfahrens und unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinde Rottendorf.

Fraktionsloses Gemeinderatsmitglied
Volker Hauck
Riemenschneiderstr. 6
97228 Rottendorf
09302 622
0160 97402646

Gemeinde Rottendorf
Hr. Bgm. Roland Schmitt
Am Rathaus 4
97228 Rottendorf

Rottendorf, 13.05.2020

Antrag auf Herstellung eines Schutzstreifens (Angebotsstreifen) für Radfahrer in der Würzburger Straße, Kitzinger Straße und Ostring

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitt,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

die Gemeinde Rottendorf ist mittlerweile sehr gut an das überörtliche Radwegnetz angebunden. Nun ist es an der Zeit, die Radfahrer vor allem auf unseren relativ stark befahrenen Straßen, die als Radwege durch die grünen Pfeile beschildert sind, besser zu schützen. Daher beantrage ich für die Würzburger Straße, Kitzinger Straße und weiterführend den Ostring die Herstellung von Schutzstreifen für Radfahrer.

Begründung: Die Haupt-Radverkehrsachsen in Rottendorf führen, wie schon erwähnt, über unsere am meisten von Pkw befahrenen Straßen. Schutzstreifen bieten Radfahrern einen besonderen Schonraum, wenn die Errichtung eines Radweges oder Radfahrstreifens beispielsweise aus baulichen Gründen nicht möglich ist. Schutzstreifen haben sich in den letzten Jahren in vielen Städten und Gemeinden objektiv als sichere Führungsform für den Radverkehr herausgestellt.

In Rottendorf scheidet meines Erachtens nach eine gemeinsame Führung des Rad- und Fußgängerverkehrts wegen möglicher Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern an den genannten Straßen aus. Eine durchgängige Anlage von getrennten Fuß- und Radwegen scheidet aufgrund der vorhandenen Straßenquerschnitte ebenfalls leider aus.
Eine effektive Förderung und der besondere Schutz des zunehmenden Radverkehrs sind aber unbedingt nötig. Hierfür wurden die Schutz-, auch „Angebotsstreifen“ genannt, entwickelt. Grundidee war, dass zwischen beidseitigen Schutzstreifen eine „Kernfahrbahn“ verbleibt, auf der der weit überwiegende Teil der Verkehrsbegegnungen stattfinden kann, der von Pkw und Pkw.

Was spricht also für den Schutzstreifen? Eindeutig die nachgewiesene, objektiv höhere Sicherheit, da Radfahrer fahrbahnnah und im Sichtfeld des Pkw-Fahrers unterwegs sind. Zudem sind Schutzstreifen flexibel nutzbar, da er kein eigener Fahrstreifen, sondern Bestandteil der Fahrbahn ist. Ein Fahrzeugführer darf die gestrichelte Linie bei Bedarf unter besonderer Vorsicht überfahren, sofern er den Radfahrer nicht gefährdet. Parken ist nicht erlaubt, das Halten zum Liefern und Laden hingegen schon.

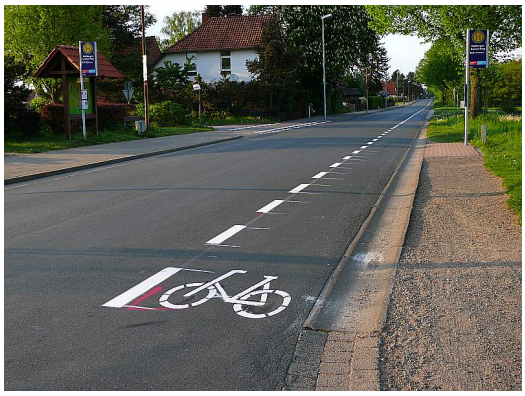

Ich bitte um Ihre Zustimmung,

Mit freundlichen Grüßen

Volker Hauck

ROTTENDORF
SPD-Ortsverein Rottendorf

SPD-Fraktion im Gemeinderat Rottendorf
Detlef Wolf, Vorsitzender
An der Stadtmarter 14
97228 Rottendorf
Tel.: 09302/990486

Gemeinde Rottendorf
Eing. 16. Juni 2020
Bgm. | Anl.

An den
Gemeinderat Rottendorf
Herrn Bürgermeister Roland Schmitt
Am Rathaus 4
97228 Rottendorf

Rottendorf, den 11.06.20

Antrag zur Weiterentwicklung des Baugebietes Sand West

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitt,
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

wir stehen vor der Realisierung unseres Neubaugebietes „Sand West". Hier werden viele Familien ihr Eigenheim bauen und ein neues Zuhause finden.

Der Hamster ist umgesiedelt, nun sollten wir uns an die Umsetzung des Baugebietes Sand West machen. Bereits im alten Gemeinderat hatten wir uns dafür ausgesprochen, dass wir uns in einer Sondersitzung bzw. einem Workshop ausreichend Zeit nehmen, um dieses Thema zu behandeln.
Wir, die SPD Fraktion, sind der Meinung, dies noch vor der Sommerpause zu tun!

Mit der Firma Bayerngrund, Grundstücksbeschaffungs- und erschließungs-GmbH, haben wir einen erfahrenen Partner an unserer Seite.

Wir beantragen deshalb noch vor der Sommerpause:

1) Persönliche Berichterstattung durch die Fa. Bayerngrund über den aktuellen Sachstand und den weiteren Zeitplan der Umsetzung des Baugebietes.

2) Einen Termin für die bereits angedachte Sondersitzung/ Workshop.

Gleichzeitig beantragen wir, zu den bereits bekannten Themen für die Sondersitzung/ Workshop noch zwei weitere Themen mit aufzunehmen, um auch hierzu zu einer abschließenden Entscheidung im Gemeinderat zu kommen.

a) Nach unserem Antrag auf Sozialen Wohnungsbau hat sich der Gemeinderat ausführlich mit den unterschiedlichsten Fördermöglichkeiten auseinander gesetzt. Wir sind der Meinung, dass ein Kommunales Wohnungsbau-unternehmen in Rottendorf nicht tragfähig ist.
Allerdings bietet der sogenannte II. Förderweg durchaus eine Möglichkeit in Rottendorf günstigeren Wohnraum und gleichzeitig Eigentum für die Gemeinde Rottendorf zu schaffen. In diesem Zusammenhang möchten wir mit Ihnen darüber sprechen, ob sich dies sogar in der Ortsmitte oder an der Würzburger Straße umsetzen lässt.

b) Im Rahmen des Hausbaus wollen wir als Gemeinde die Bauherren unterstützen, einen ökologischen Beitrag zu leisten. Um Trinkwasser zu schonen und dessen sparsamen Umgang zu fördern, kann das Regenwasser in einem Regenwasserspeicher gesammelt und anschließend genutzt werden. Gleichzeitig werden dadurch auch die gemeindlichen Rückhaltebecken entlastet.

Daher beantragen wir, die bestehende Förderung für den Bau einer Regenwassernutzungsanlage (Richtlinie zur Förderung von Regenwasser-nutzungsanlagen, letzte Aktualisierung vom 02.10.2002) zu verdoppeln auf 76,70 € je m^3 Beckeninhalt. Der Höchstbetrag der Förderung soll auf 536,90 € begrenzt sein. In der Sitzung vom 20. Mai 1999 wurde diese auf 75 DM/ m^3 und maximal auf 525 DM reduziert.

Für Ihr Verständnis für diese uns wichtigen Anliegen bedanken wir uns bereits im Voraus und bitten um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Wolf
SPD OV Vorsitzender und Fraktionsvorsitzender